



Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission 2023

25. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Editorial	4
2.	Schwerpunktt Themen.....	5
2.1	NeVo/Rialto.....	5
2.2	Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton	7
3.	Direktionsübergreifende Aktivitäten	10
3.1	Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	10
3.2	Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement	13
3.3	Wirkungsprüfung zum Asylwesen im Kanton Bern.....	13
3.4	Aufsicht über Funktionsträger	14
3.5	Weitere Aktivitäten	14
4.	Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	17
4.1	Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton	17
4.2	Hochwasserschutz Aare Thun-Bern.....	17
4.3	Umsetzung der Empfehlungen zur Blausee-Untersuchung.....	18
4.4	Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)».....	19
4.5	Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die Transaktion Viererfeld»	20
4.6	Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM).....	20
4.7	Weitere Aktivitäten	21
5.	Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD).....	21
5.1	Unruhe im Zusammenhang mit der Führung am Berufsbildungszentrum Biel.....	21
5.2	KoTra-Prüfunde: Stiftung Zentrum Paul Klee	22
5.3	Weitere Aktivitäten	23
6.	Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ).....	24
6.1	Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende	24
6.2	Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände	25
6.3	Revision Kantonales Datenschutzgesetz	26
6.4	Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA)	26
7.	Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN).....	27
7.1	Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik	27
8.	Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).....	28
8.1	Vorwürfe gegenüber dem Psychiatriezentrum Münsingen	28
8.2	KoTra-Prüfunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten	30
8.3	Unruhe am Inselspital	31
9.	Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID)	31
9.1	Sonderprüfung NeVo/Rialto	31
9.2	Aufsicht über die kantonale Staatsschutzstätigkeit	31
9.3	Sonderprüfung ICT-Rahmenkredit	32
9.4	Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie	33
9.5	Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern.....	34
9.6	Weitere Aktivitäten	34
10.	Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA)	35
11.	Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	35
11.1	Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung	35
11.2	KoTra-Prüfunde GVB	37
11.3	Weitere Aktivitäten	39
12.	Aktivitäten zu Organisation und Arbeitsweise der GPK	39
12.1	Überprüfung gewisser Instrumente der GPK.....	39
12.2	Vorkehrungen zum Geheimnisschutz	40
13.	Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	41
14.	Überwachung des Versuchsverordnungsrechts.....	41
14.1	Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV)	41
14.2	Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (VV Ladenöffnungszeiten)	42

15.	Parlamentarische Vorstösse.....	42
16.	Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen.....	42
16.1	Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG.....	43
16.2	Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG.....	43
17.	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	44
ANHANG		45

1. Editorial

Für wen machen wir eigentlich diesen Tätigkeitsbericht? Welches Ziel verfolgt die Geschäftsprüfungskommission (GPK)? Gäbe es nicht andere Formen der Berichterstattung? Mit solchen Fragen hat sich die Kommission 2023 an einer ganztägigen Retraite auseinandergesetzt. Den Zeitpunkt wählte die Kommission nicht zufällig. Nach der grossen personellen Erneuerung, die es beim letzten Legislaturwechsel im Sommer 2022 gegeben hatte, hatten im Mai 2023 auch jene Mitglieder, die neu in die Kommission gekommen waren, bereits einen ganzen Jahreszyklus in der Kommission erlebt. Sie hatten in dieser Zeit erfahren, mit welchen wiederkehrenden Geschäften sich die GPK beschäftigt, welche regelmässigen Gespräche die Kommission führt und wie sie Themen aufnimmt, bearbeitet und abschliesst. Es war darum ein guter Zeitpunkt, bestehende Instrumente und Abläufe kritisch zu hinterfragen. Die Kommission hat sich bei dieser Retraite nicht nur mit dem Tätigkeitsbericht beschäftigt, sondern auch verschiedene grössere, wiederkehrende Einzelgeschäfte angeschaut. Sie hat sich dabei überlegt, wie mit weniger Aufwand die gleiche oder sogar noch eine bessere Wirkung ihrer Arbeit erzielt werden kann. Das Resultat war, dass wir Prozesse angepasst und gewisse Instrumente in der bisherigen Form ganz aufgegeben haben. Im Kapitel 12.1 dieses Berichts können Sie dazu mehr erfahren.

Auch beim Tätigkeitsbericht drehten sich die Diskussionen wie eingangs erwähnt darum, wie der Aufwand verkleinert und die Wirkung erhöht werden könnte: Könnte man den Bericht nicht auf ein paar wenige Seiten kürzen und nur noch stichwortartig über die behandelten Themen informieren? Könnten wir mehr Personen erreichen, wenn wir über unsere Tätigkeit einfach in einem Video berichten würden? Ich nehme es vorweg: Solche radikalen Ideen haben wir nicht umgesetzt. Zum einen verlangt das Gesetz, dass wir dem Grossen Rat mindestens jährlich über unsere Tätigkeit Bericht erstatten. Das geht im Moment nicht anders als in der Form eines schriftlichen Berichts. Zum anderen – ich kann das nicht genug betonen – ist der Tätigkeitsbericht auch unser Gefäss, um in der ganzen Breite zu zeigen, mit welchen Bereichen der staatlichen Verwaltung wir uns beschäftigen. Würden wir uns darauf beschränken, die behandelten Themen nur noch stichwortartig zu erwähnen oder nur noch über die grossen Abklärungen zu informieren, würde der Grosse Rat und damit die Öffentlichkeit über viele Themen respektive über unsere Erkenntnisse nie etwas erfahren. Ich bin überzeugt, dass dies die Wirkung unserer Arbeit massiv beeinträchtigen würde, ja letztlich gar unsere Existenzberechtigung in Frage stellen würde: Denn was bringt eine Oberaufsicht, wenn für die Öffentlichkeit völlig im Dunkeln bleibt, was sie alles unternommen und festgestellt hat? Dies gilt umso mehr für eine Aufsicht, die nichts verfügen, sondern im Wesentlichen Feststellungen machen und Empfehlungen abgeben kann.

Das führt dazu, dass der Bericht auch nach unserer Retraite nicht komplett neu daherkommt. Trotzdem haben wir ein paar Sachen angepasst. Neu ist der Bericht nach Direktionen geordnet und nicht mehr nach der Zuständigkeit der Ausschüsse. Das ermöglicht es Ihnen – liebe Leserin, lieber Leser – sich besser zu orientieren. Interessieren Sie sich für Aktivitäten rund um die kantonale Bautätigkeit, finden Sie die Berichterstattung dazu im Kapitel zur Bau- und Verkehrsdirektion (BVD). Wollen Sie wissen, was die GPK im Gesundheitsbereich unternommen hat, sind Sie im Kapitel zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) am richtigen Ort. Zudem finden Sie zu Beginn der jeweiligen Kapitel eine kurze Übersicht, welche Themen die Kommission neu aufgenommen hat und welche Themen sie abgeschlossen hat. Im Weiteren haben wir versucht, den Fokus in der Berichterstattung noch stärker auf das zu legen, was im Berichtsjahr geschehen ist und für die zum Teil sehr lange Vorgeschichte einzelner Geschäfte konsequent auf frühere Tätigkeitsberichte der Kommission zu verweisen.

Ich möchte es zum Schluss nicht unterlassen, allen Mitgliedern der GPK und dem Kommissionssekretariat für ihr grosses Engagement zu danken. Es macht mich stolz zu sehen, wie wir es trotz parteipolitisch unterschiedlichen Hintergründen praktisch immer schaffen, unsere Beschlüsse im Konsens zu fällen. Und dies, egal ob es sich um Entscheide zu konkreten Empfehlungen oder Feststellungen bei einer Untersuchung handelt – oder um Entscheide, wie wir unseren Tätigkeitsbericht ein bisschen attraktiver gestalten können.

Regina Fuhrer, Präsidentin GPK

2. Schwerpunktthemen

2.1 Sonderprüfung NeVo/Rialto

Seit der Grosse Rat im Jahr 2016 den ersten Kredit gesprochen hat, läuft im Kanton Bern bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft ein Projekt zur Einführung eines neuen Vorgangsbearbeitungssystems (NeVo). Hauptziel ist es, eine digitale, medienbruchfreie Brücke «Rialto» zu bauen, so dass für die ganze Strafverfolgung nur noch ein einziges System zur Anwendung kommt. Verzögerungen, Mehrkosten und unzufriedene Nutzerinnen und Nutzer haben bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit auf das Projekt gerichtet (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 7f.). Im Oktober 2022 beauftragte die GPK deshalb die Finanzkontrolle (FK) damit, ein Jahr nach Einführung von NeVo/Rialto bei der Kantonspolizei eine Sonderprüfung zum Projekt durchzuführen. Darüber informierte die GPK die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung.

Im **Juli** des Berichtsjahres stellte die FK der GPK ihre Ergebnisse im Rahmen eines Berichts zu.

Kernelement des FK-Berichts war die Empfehlung für einen Marschhalt, der dazu genutzt werden sollte, zu prüfen, ob weiterhin Geld in das System NeVo/Rialto investiert werden sollte oder ob es nicht wirtschaftlicher und effektiver wäre, die Übung abubrechen und die Evaluation einer neuen Lösung ins Auge zu fassen. Dies aufgrund der katastrophalen Beurteilung des Systems durch die Benutzerinnen und Benutzer, aber auch aufgrund der Befürchtung der FK, dass die Kosten weiter zunehmen, ohne dass letztlich ein System resultiert, das wirklich zufriedenstellend funktioniert. Gleichzeitig konnte die GPK der Geschäftsplanung des Grossen Rates entnehmen, dass der Regierungsrat zwei Kredite für die Behandlung in der Wintersession zu verabschieden plante, welche in engem Zusammenhang mit NeVo/Rialto standen. Die Kommission fasste in einem ersten Schritt folgende Beschlüsse:

- Schreiben an Regierungsrat und Justizleitung mit Bitte um Verschiebung der Kredite um eine Session
- Zustellung des Sonderprüfberichts an das Präsidium der Justizkommission (JuKo)
- Mandatierung eines Ausschusses zur autonomen Durchführung der Untersuchung
- Anhörung von Regierungsrat, FK, Justizleitung sowie einer Vertretung der Anwenderinnen und Anwender

Im **August** des Berichtsjahres informierte der Regierungsrat die GPK darüber, dass er entgegen der Forderung der Kommission am bisherigen Ablauf festhielt und die Kredite wie von ihm geplant zuhanden der Wintersession verabschiedet hatte. Die GPK entschied sich in der Konsequenz dafür, sich auf den FK-Bericht und dessen Auswertung zu konzentrieren und sich nicht von den beiden Krediten leiten zu lassen. Sie teilte in einem Schreiben an die beiden vorberatenden Kommissionen JuKo und Finanzkommission (FiKo) den ungefähren Fahrplan der GPK-Untersuchung mit und wies darauf hin, dass das weitere Vorgehen bezüglich der Kredite nun bei der JuKo respektive der FiKo liegt. Da die Kredite schliesslich nicht verschoben wurden, war die GPK in ihrer Auswertung noch nicht soweit, etwas zu ihren Erkenntnissen zu sagen und verzichtete somit auf einen Mitbericht an die vorberatenden Kommissionen.

Nachdem der zuständige Ausschuss das Setting für die Anhörungen inklusive der Fragen festgelegt hatte, fanden diese separat voneinander im **September** des Berichtsjahres statt.

Erheblichen Zusatzaufwand bescherte der Kommission Artikel 32 Absatz 1 des kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG). Gemäss diesem muss die auftraggebende Behörde bei Sonderprüfungen gegenüber Dritten die Gelegenheit bieten, sich zu allfälligen Vorwürfen zu pflichtwidrigem Verhalten äussern zu können. Da die GPK den Bericht in Auftrag gegeben hatte, oblag ihr diese Pflicht. Das hatte zur Folge, dass die GPK (Auftraggeberin) gegenüber Dritten diesen Einbezug gewähren musste. Die GPK stellte in der Folge entsprechende Auszüge aus dem FK-Bericht den Dritten zu und bat um schriftliche Stellungnahmen dazu. **Ende Oktober** lagen der GPK diese Rückmeldungen vor, was es ihr erlaubte, diese zeitgleich mit den Ergebnissen aus den Anhörungen auszuwerten.

Was nun folgte, war ein sehr enger Zeitplan. Damit wollte die GPK erreichen, ihre Feststellungen noch vor der Kreditbehandlung im Grossen Rat öffentlich kommunizieren zu können. Im **Oktober** befasste sich die GPK schwerpunktmässig mit der Auswertung aller gesammelter Informationen. Sie gelangte zu verschiedenen Feststellungen und Empfehlungen, welche sie gemäss Artikel 55 Absatz 1 des Grossratsgesetzes (GRG) dem Regierungsrat zur Stellungnahme zukommen liess.

— **Erkenntnisse zum Projekt NeVo/Rialto**

Die Projektziele wurden seitens Kanton nach Auffassung der GPK massiv unterschätzt. Sie wurden bisher noch nicht vollständig erreicht – insbesondere die Brücke zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft ist noch nicht fertig gebaut. Ein Projektabbruch oder die Evaluation alternativer Systeme kommen für die GPK zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr in Frage. Die Kommission fordert den Regierungsrat jedoch dazu auf, dass er alles unternimmt, damit das Projekt bestmöglich abgeschlossen werden kann. Besonders wichtig scheint der GPK dabei, dass das System bei der Kantonspolizei verlässlich genug funktioniert, bevor es bei der Justiz eingeführt wird. Bis zum endgültigen Projektabschluss muss zudem einer transparenten Kommunikation, einer umfassenden Ausbildung aller Mitarbeitenden, dem Change-Prozess sowie allgemein der Risikobeurteilung grosse Beachtung geschenkt werden.

— **Erkenntnisse aus dem Projekt NeVo/Rialto mit Geltung für Informatikprojekte generell**

Am Beispiel des Projekts NeVo/Rialto ist die GPK zu Erkenntnissen gelangt, welche für Informatikprojekte generell gelten. Der Regierungsrat soll deshalb die Lehren aus diesem Projekt ziehen und bei anderen kantonalen Informatikprojekten berücksichtigen. Allem voran ist die Kommission der Ansicht, dass es grosse Risiken birgt, ein Produkt ganz alleine entwickeln zu lassen. Auf Eigenentwicklungen soll seitens Kanton darum grundsätzlich verzichtet werden. Als gefährlich erachtet die GPK auch die Haltung, ein System sei alternativlos. Dies führt zu einer grossen Abhängigkeit, womit erhebliche Risiken verbunden sind. Bevor ein Projekt definitiv umgesetzt wird, muss sichergestellt sein, dass das System verlässlich funktioniert. Ein solcher Entscheid muss auf klar definierten Kriterien basieren, politischer Druck darf dabei keine Rolle spielen. Ein weiterer zentraler Faktor sind für die GPK die Nutzerinnen und Nutzer eines Systems: Diese müssen in genügendem Mass einbezogen werden und die Schulungen und Ausbildungen dürfen nicht unterschätzt werden. Schliesslich ist ein Informatikprojekt oftmals auch ein Organisationsprojekt. Das Change-Management ist im Rahmen einer Projektorganisation unbedingt entsprechend miteinzubeziehen. Damit sich die erkannten Schwierigkeiten bei künftigen Projekten nicht wiederholen, könnte es aus Sicht der GPK sinnvoll sein, für die Konzeption und Durchführung von IT-Projekten gesetzliche Vorgaben zu definieren.

— **Empfehlung zur Form der Rechenschaftsablage**

Aufgrund der politischen Bedeutung von NeVo/Rialto erachtet es die GPK als angezeigt, dass der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft ablegt. Der Regierungsrat soll in einem Bericht darüber informieren, was er unternommen hat, um NeVo/Rialto zu verbessern. Des Weiteren soll er aufzeigen, was dafür gesprochen hat, trotz Problemen an NeVo/Rialto festzuhalten. Schliesslich soll der Regierungsrat darlegen, welche Lehren er für Informatikprojekte generell gezogen hat und wie er sicherstellt, dass diese bei künftigen Projekten berücksichtigt werden.

Anfang November nahm der Regierungsrat per Schreiben an die GPK Stellung zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPK. Die Kommission kam basierend darauf zum Schluss, an ihren Erkenntnissen festzuhalten. Sie begründete dies in einem Schreiben an den Regierungsrat wie folgt und bat ihn erneut darum, zu den Empfehlungen in einem Bericht an den Grossen Rat bis spätestens in der Herbstsession 2024 Rechenschaft abzulegen.

- Zur Forderung der GPK, dass der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft ablegt, entgegnete der Regierungsrat, dass die Sicherheitsdirektion (SID) die zuständige Sachbereichskommission, die Sicherheitskommission (SiK), detailliert informiert habe. Das Anliegen der GPK war aber insbesondere, dass der Regierungsrat vor allem auch aufgrund der politischen Bedeutung des Themas gegenüber dem gesamten Grossen Rat und damit auch in der Öffentlichkeit Transparenz schafft.
- Laut der Stellungnahme des Regierungsrates ist dieser der Ansicht, dass die bestehenden kantonalen Vorgaben im ICT-Projektmanagement ausreichen, damit auch gemachte Lehren für weitere Projekte

berücksichtigt werden. Die Vergangenheit zeigt nach Einschätzung der GPK aber, dass es Herausforderungen gab, welche bei verschiedenen Projekten auftraten. Darum ist davon auszugehen, dass hier durchaus noch Potenzial besteht. Insbesondere auch wenn man berücksichtigt, dass im Rahmen der Umsetzung der digitalen Verwaltung künftig weitere grosse IT-Projekte auf den Kanton zukommen dürften.

- Bezüglich der Form der Rechenschaftsablage zeigt sich der Regierungsrat zu einer weiteren Berichterstattung an die GPK in einem Jahr bereit, was die Kommission grundsätzlich positiv wertet. Für die Kommission ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso der Regierungsrat der Ansicht ist, dass die Empfehlung zu den Erkenntnissen aus dem Projekt NeVo/Rialto mit Geltung für Informatikprojekte generell mit diesem Schreiben erfüllt sei. Es ist klar, dass NeVo/Rialto der Auslöser für die Beschäftigung der GPK war. Jedoch gelangte die Kommission im Rahmen ihrer Untersuchung zu einigen Erkenntnissen, welche unbedingt auch für künftige kantonale Informatikprojekte angewendet werden müssen. Dass die Berichterstattung nur an die GPK erfolgen soll anstatt an den gesamten Grossen Rat, wie dies der Regierungsrat vorschlägt, ist für die GPK ebenfalls nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der GPK ist es angezeigt, dass der Regierungsrat gegenüber dem gesamten Grossen Rat Rechenschaft ablegt.

Ende November machte die GPK die Ergebnisse ihrer Abklärungen mittels Medienmitteilung öffentlich. Damit schaffte es die Kommission, ihren Zeitplan einzuhalten und noch vor der Beratung der beiden Kredite im Zusammenhang mit NeVo/Rialto in der Wintersession öffentlich zu kommunizieren. Schliesslich entschied sich die GPK dafür, alle ihre Empfehlungen als Anträge zu den besagten beiden Kreditgeschäften zu formulieren. Der Grosse Rat bewilligte in der Wintersession des Berichtsjahres beide Kredite samt den Auflagen der GPK. Die Kommission wird sich somit im kommenden Jahr mit dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beschäftigen.

2.2 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton

Die GPK hat sich im Berichtsjahr sehr intensiv mit der Aufsicht des Regierungsrates über die BLS AG beschäftigt. Dies auf drei Ebenen, die alle miteinander in Verbindung stehen.

Umsetzung der Empfehlungen des GPK-Berichts: In der Herbstsession 2021 hatte der Grosse Rat den Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» zur Kenntnis genommen und der BVD damit den Auftrag erteilt, die GPK bis im Winter 2022 über die Umsetzung der insgesamt acht Empfehlungen zu informieren. Ende 2022 erhielt die GPK einen schriftlichen Rechenschaftsbericht der BVD und vertiefte diesen anschliessend mit einer Delegation der BVD. Zu Beginn des Jahres 2023 wertete die Kommission die Umsetzung aus, zog ihre Schlussfolgerungen und nahm gegenüber der Direktion schriftlich Stellung. Die Kommission stellte dabei fest, dass mit der aktuell laufenden Ausarbeitung eines BLS-Gesetzes in absehbarer Zeit eine grosse gesetzliche Lücke geschlossen und damit eine zentrale Empfehlung der GPK umgesetzt werden könne. Die Kommission zeigte sich überzeugt, dass – je nachdem wie detailliert die Bestimmungen des Gesetzes ausfallen werden – dieses die Aufsicht über die BLS AG deutlich stärken kann. Wie einige Empfehlungen umgesetzt sind, wird sich allerdings erst zeigen, wenn der Regierungsrat aufgrund von Vorfällen und Krisen seine Verantwortung wahrnehmen müsste. Die Frage wird dann sein, ob er dies tut und aktiv eingreift. Insgesamt kam die GPK zum Schluss, dass der Umsetzungsstand nicht bei allen Empfehlungen gleich weit ist. Sie drückte darum ihre Erwartung aus, dass die noch laufenden Arbeiten fortgesetzt werden. Damit beabsichtigte die Kommission, die Thematik für den Moment abzuschliessen. Sie teilte der BVD aber bereits mit, dass sie sich die BLS AG als Thema für eine Nachkontrolle in ein paar Jahren vorgemerkt hat.

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts und die Folgen: Die Pause der GPK währte nur kurz. Denn im Januar 2023 fällte das kantonale Verwaltungsgericht ein Urteil in einer Auseinandersetzung zwischen der FK und der BLS AG und machte den Entscheid auch öffentlich. Das Gericht wies dabei eine Beschwerde der BLS AG in den zentralen Punkten ab. Diese hatte sich gegen eine Verfügung der FK gewehrt, die verlangt hatte, dass ihr gewisse Dokumente für eine Staatsbeitragsprüfung ausgehändigt werden müssten. Dazu gehörte namentlich ein vom BLS-Verwaltungsrat in Auftrag gegebener, forensischer Untersuchungsbericht

zu den Verantwortlichkeiten im Skandal um zu hohe Abgeltungen durch die öffentliche Hand. Diesen hatte die Firma PwC 2020 für die BLS AG erstellt. Weiter gehörten Verwaltungsratsprotokolle im Zeitraum von 2018 bis 2022 zur Dokumentation.

Da die BLS AG auf einen Weiterzug des Urteils verzichtete, ersuchte die FK im Frühling 2023 um die entsprechenden Unterlagen und erhielt diese von der BLS AG auch zugestellt. Nach eingehender Analyse legte die FK im Mai ihre Erkenntnisse dem Regierungsrat in einem Schreiben dar, das in Kopie auch an die FiKo und die GPK ging. Die FK sprach darin von systematischem Abgeltungsbetrug. Sie kam zum Schluss, dass die BLS AG ab 2000 bewusst und systematisch Abgeltungen im regionalen Personenverkehr unrechtmässig bezogen habe. Aufgrund der Lektüre der Verwaltungsratsprotokolle 2021 und 2022 stellte die FK zudem fest, dass die BLS AG nicht habe eingestehen wollen, dass in diesen Bereichen bei der BLS AG Missstände bestehen. Stattdessen sei seitens BLS AG die Qualität der Arbeit im forensischen Bericht in Frage gestellt worden und die Auftragnehmer seien sogar aufgefordert worden, Berichtsteile zu löschen. Entsprechend liege der Bericht bis heute nur in Entwurfsform vor. Die FK forderte den Regierungsrat auf zu prüfen, inwieweit er strafrechtlich aktiv werden wolle und sah darüber hinaus Bedarf für eine umfassende Aufarbeitung. Sie empfahl dem Regierungsrat, die Unterlagen ebenfalls einzufordern, um sich ein eigenes Bild machen zu können. Zudem regte die FK an, auf die BLS AG einzuwirken, damit der PwC-Bericht finalisiert und unterzeichnet werden könne.

GPK und FiKo einigten sich nach Erhalt des Schreibens der FK darauf, dass sich die GPK aufgrund ihrer langjährigen Beschäftigung und der Vorkenntnisse mit der Thematik beschäftigen solle. Die GPK sah allerdings in einem ersten Schritt den Regierungsrat in der Verantwortung, seine Aufsicht wahrzunehmen und verzichtete darum darauf, den PwC-Bericht und die Protokolle einzuverlangen.

Nach einem ersten Zwischenschreiben vor den Sommerferien, als der Regierungsrat über den Prozess informierte und eine erste grobe inhaltliche Einschätzung abgab, informierte der Regierungsrat die GPK im Herbst über seine Schlussfolgerungen und Erkenntnisse. Teil des Schreibens war dabei auch ein Zusatzgutachten, das die BVD in Auftrag gegeben hatte, um den Prüfbericht von PwC zu analysieren, besonders hinsichtlich der Frage, was die Vor- und Nachteile einer Strafanzeige gegen die BLS AG wären. Der Regierungsrat teilte in seiner Stellungnahme gegenüber der GPK mit, dass er den PwC-Bericht intensiv studiert und mit der BLS-Spitze besprochen habe. Der Bericht zeige, dass der BLS AG in den vergangenen Jahren Fehler unterlaufen seien, die zu ungerechtfertigten Subventionszahlungen geführt hätten. Der Regierungsrat habe sich im Gespräch mit der BLS-Spitze aber persönlich aufzeigen lassen, wie die BLS AG die Fehler aus der Vergangenheit korrigiert habe. Die BLS-Spitze habe dabei hinreichend veranschaulicht, dass die BLS AG heute über Systeme verfüge, die die Gefahr von Missbräuchen gemäss Einschätzung der zuständigen Stellen weitgehend verunmöglichen. Gestützt auf das Zusatzgutachten kam der Regierungsrat zum Schluss, dass er keinen wesentlichen Nutzen erkennen könne, wenn er eine Strafanzeige einreichen würde, besonders, da das Bundesamt für Verkehr (BAV) bereits daran sei, die Frage der strafrechtlichen Verantwortung abzuklären. Aufgrund dieser und weiterer Abklärungen sei der Regierungsrat zudem zum Schluss gekommen, dass die Subventionsaffäre BLS weitgehend aufgearbeitet sei und heute keine staatlichen Interessen gefährdet seien. Das heisse aber nicht, dass die weiteren Entwicklungen bei der BLS AG nicht sehr sorgfältig begleitet und kontrolliert werden sollen.

Die GPK nahm dazu gegenüber dem Regierungsrat Ende 2023 schriftlich Stellung. Zunächst stellte die Kommission in Frage, inwiefern es zweckmässig gewesen war, einen externen Auftrag zu vergeben, um die Erkenntnisse eines auf Forensik spezialisierten Unternehmens durch ein anderes externes Unternehmen zu verifizieren. Die Kommission verwies in diesem Zusammenhang auf ihren Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten», den der Grosse Rat in der Herbstsession 2021 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen hatte. Inhaltlich stellte die Kommission fest, dass das Zusatzgutachten die Erkenntnisse des PwC-Berichts vollumfänglich bestätigte. Irritierend war für die GPK dabei, dass der Regierungsrat in seiner schriftlichen Stellungnahme auf eine Aussage im Zusatzgutachten überhaupt nicht einging. Das Zusatzgutachten enthielt nämlich eine Bemerkung, wonach das PwC-Gutachten blinde Flecken ausgemacht habe und die Beurteilung dieser blinden Flecken einen Einfluss auf die Aspekte haben könnte, die

für oder gegen eine Strafanzeige gegen die BLS AG sprächen. Mit «blinden Flecken» meinte das Zusatzgutachten zwei Themenbereiche, die im PwC-Bericht bloss angedeutet worden waren, nämlich dass bei der BLS-Tochtergesellschaft Busland AG ein ähnliches Problem bestehen könnte wie bei der BLS AG und dass überdies keine Analyse eines bestimmten Profitcenters gemacht worden sei. Die Verfasser des Zusatzgutachtens hatten der BVD explizit empfohlen, diese blinden Flecken zu beurteilen. Die GPK hielt darum gegenüber dem Regierungsrat fest, dass es nicht nachvollziehbar wäre, wenn der Regierungsrat diese Punkte nicht weiter vertieft haben sollte. Eine verpasste Chance ist es nach Auffassung der GPK auch, dass der Regierungsrat die Öffentlichkeit nicht über die Erkenntnisse seiner Analyse informierte, so wie das die GPK empfohlen hatte.

Die GPK diskutierte schliesslich auch, ob sie den PwC-Bericht und die Verwaltungsratsprotokolle ebenfalls einfordern sollte. Die Kommission beschloss aber, darauf zu verzichten, obwohl das Verwaltungsgericht in seinem Urteil klar zum Schluss gekommen war, dass die Unterlagen der GPK ausgehändigt werden müssten, wenn die GPK diese einfordern würde. Die Kommission verzichtete vor allem deshalb darauf, weil sie sehr viele Aspekte, die offenbar im PwC-Bericht angeschnitten werden, bereits in ihrem Bericht von 2021 aufgearbeitet hatte. Die Kommission teilte dem Regierungsrat deshalb mit, dass der Verzicht nicht bedeutet, dass die GPK nicht weiterhin Optimierungspotenzial bei der Aufsicht durch den Regierungsrat und die zuständige Direktion sieht. Im Gegenteil: Nach wie vor hat die Kommission den Eindruck, dass die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Personen von BLS, Direktion und Regierungsrat stark auf Vertrauen basiert und die Aufsicht zu passiv wahrgenommen wird.

Vernehmlassungsverfahren zu neuem BLS-Gesetz: Im März des Berichtsjahres startete der Regierungsrat die Vernehmlassung zum neu ausgearbeiteten Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG). Da die GPK den Anstoss für dieses Gesetz gegeben hatte (siehe oben erster Punkt), setzte sie sich nicht nur dafür ein, den Erlass 2024 zuhanden des Grossen Rates vorzubereiten, sondern nahm im Berichtsjahr auch an der Vernehmlassung teil. Die GPK führte in ihrer Stellungnahme zunächst aus, dass für die Vorlage über weite Strecken Bestimmungen des 2018 verabschiedeten BKW-Gesetzes übernommen worden waren. Der Entwurf des BLSG beschränke sich entsprechend darauf, nur das absolute Minimum zu regeln. Die GPK kritisierte, dass die Vorlage in keiner Art und Weise die neusten Erkenntnisse von Rechtswissenschaft¹ und Rechtsprechung² betreffend Aufsicht über verselbstständigte Verwaltungseinheiten berücksichtige. Gewisse im GPK-Bericht namentlich erwähnte Aspekte wurden nach Einschätzung der GPK nicht oder nur unzureichend geregelt. So mache die Vorlage nur sehr allgemeine Aussagen darüber, mit welchen Instrumenten der Regierungsrat seine Aufsicht wahrnehmen soll. Nach Einschätzung der GPK beschränkt sich der Entwurf des Gesetzes vielmehr darauf, das Erlassen entsprechender Regeln an den Regierungsrat zu delegieren, ohne ihm dafür substanzielle Leitplanken zu setzen. Zur Mitwirkung des Grossen Rates, die gemäss Kantonsverfassung explizit in einem Gesetz zu regeln ist, äusserte sich der Entwurf überhaupt nicht. Weiter kritisierte die Kommission das Fehlen klarer Bestimmungen zum zentralen Thema der Rollen- und Interessenkonflikte sowie zu wenig klare Aussagen darüber, worin die spezifische staatliche Aufgabe besteht, welche die BLS AG ausübt. Die Kommission forderte den Regierungsrat darum auf, die Vorlage bis zur definitiven Verabschiedung durch den Regierungsrat substanziell zu verbessern und machte konkrete Formulierungsvorschläge zu den oben genannten Aspekten.

Im Jahresverlauf informierte die BVD die GPK, dass sich die Erarbeitung der definitiven Vorlage wegen zusätzlicher Abklärungen verzögere. Ende Jahr stellte die BVD der GPK dann ein Gutachten zu, das diese bei Peter Hettich, Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen, in Auftrag gegeben hatte, um zu klären, inwieweit es mit übergeordnetem Recht vereinbar ist, wenn gegenüber Regierung und Grosse Rat konkrete Einfluss- und Informationsrechte eingeräumt werden. Die Kommission wird sich damit 2024 vertieft auseinandersetzen.

¹ Vgl. Markus Müller/Ueli Friedrich «Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV) – Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern, 3. Mai 2021» sowie Andreas Stöckli/Elisabeth Joller «Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern – Gutachten zuhanden der Staatskanzlei des Kantons Bern», 15. März 2021. In: Jahrbuch 2020/21 Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Hrsg. Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht, S. 139-293.

² Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. Januar 2023 in Sachen BLS AG (Dossinummer: 100.2020.196U)

3. Direktionsübergreifende Aktivitäten

Die GPK beschäftigte sich 2023 mit verschiedenen wiederkehrenden Themen: Dazu gehören etwa die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, das Risikomanagement, das Reporting Grossprojekte oder die Quartalsberichterstattung der FK. Fortgesetzt hat die Kommission auch ihre Wirkungsprüfung zum Asylwesen. Zudem hat sich die Kommission im Berichtsjahr entschieden, sich mit den Themen «Interessenkonflikte» sowie «Protokollierung im Regierungsrat» zu beschäftigen.

3.1 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

a) Grundlagen

Die GPK teilte dem Regierungsrat 2022 mit, in welchen drei Bereichen sie bei der Aufsicht über kantonale Beteiligungen, Institutionen und Stiftungen einen übergeordneten Handlungsbedarf sah und sprach entsprechende Empfehlungen aus. Der Regierungsrat nahm zu diesen Ende 2022 Stellung (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 17ff.).

In der ersten Hälfte des Berichtsjahres führte die Kommission zunächst eine Anhörung von Markus Müller, Staatsrechtsprofessor an der Universität Bern, durch. Er erläuterte vor allem für die neueren Kommissionsmitglieder die Haupteckensteine, zu denen er zusammen mit Ueli Friederich im juristischen Gutachten gelangt war, das die beiden 2021 im Auftrag der GPK verfasst hatten (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 5). Gestützt auf diese Ausführungen nahm die GPK in der zweiten Jahreshälfte gegenüber dem Regierungsrat Stellung:

- **Schaffung eines kantonalen Beteiligungsgesetzes:** Die Kommission zeigte sich nach wie vor davon überzeugt, dass auf Gesetzesstufe eine Lücke besteht, weil es einerseits die Verfassungsbestimmungen zu den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 Kantonsverfassung (KV) gibt und andererseits vom Regierungsrat verabschiedete Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi). Nach Auffassung der GPK ist es am Gesetzgeber, die Verfassungsbestimmungen zu konkretisieren und Sachverhalte, die bislang nur auf Stufe Regierungsrat festgehalten worden sind, in einem Erlass zu verankern. Unabhängig von den Abklärungen und Überlegungen der GPK war im Berichtsjahr die überparteiliche Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen allgemeinen Beteiligungsgesetzes» eingereicht worden. Der Vorstoss ging genau in dieselbe Richtung wie der Vorschlag der GPK. Entsprechend entschied die Kommission im Berichtsjahr, die Kernforderungen der Motion zu unterstützen. Ob es effektiv einen neuen separaten Erlass braucht oder ob es auch möglich wäre, das bestehende Organisationsgesetz um ein Kapitel zur Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie Beteiligungen im öffentlichen Interesse zu ergänzen, ist dabei aus Sicht der GPK nicht entscheidend. Die Kommission präziserte gegenüber dem Regierungsrat, welche konkreten Aspekte auf Gesetzesstufe unbedingt geregelt werden müssen.
- **Präzisierung/Ergänzung der einzelnen Unternehmensgesetze und -statuten:** In seiner Antwort an die GPK von Ende 2022 hatte der Regierungsrat selber festgehalten, dass er anerkenne, dass klare Definitionen in Bezug auf die gesetzlichen und statutarischen Grundlagen der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse wichtig sind. Er verwies dabei auf die laufende Er- und Überarbeitung der Eignerstrategien, die dazu beitragen, dass die «raison d'être» der kantonalen Beteiligung an den einzelnen Institutionen insgesamt geschärft werde. Der Regierungsrat kündigte auch an, dass er bei zukünftigen Gesetzesrevisionen, welche die anderen Träger öffentlicher Aufgaben betreffen, jeweils prüfen werde, inwieweit Präzisierungen nötig seien. Die GPK nahm dann allerdings mit Erstaunen zur Kenntnis, dass von dieser Ankündigung im ersten Gesetz, bei dem sich die Chance für solche Präzisierungen geboten hätte, wenig zu erkennen war. Dies war umso bedauerlicher, als es sich beim Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) um einen neuen Erlass handelte und ein grosser gesetzgeberischer Gestaltungsraum bestanden hätte. Der Zweck der Beteiligung an der BLS AG war im Entwurf aber nur sehr vage beschrieben und bot folglich nicht die Leitlinie, die für alle Beteiligten unmissverständlich klargemacht hätte, worin die staatliche Aufgabe besteht, die die BLS AG auszuführen hat. Die Kommission drückte darum ihre Erwartung aus, dass nicht nur beim BLSG,

sondern bei allen spezifischen Beteiligungserlassen, die in nächster Zeit revidiert und dem Grosse Rat vorgelegt werden, die nötigen Präzisierungen – namentlich in Bezug auf den Zweck einer Beteiligung und die staatliche Aufgabenerfüllung – vorgenommen werden.

- **Bereinigung des Portfolios:** Die Kommission ist nach wie vor der Überzeugung, dass es nötig ist, das historisch gewachsene Portfolio des Kantons an anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse grundlegend zu bereinigen. Dies auch wenn der Regierungsrat der Meinung ist, dass er sich regelmässig damit beschäftigt und dies 2022 im Rahmen einer Retraite auch getan habe. Die Kommission anerkennt aber gleichzeitig, dass eine Abhängigkeit besteht zwischen der Bereinigung des Portfolios und einer allfälligen Schaffung eines Beteiligungsgesetzes. So ist es möglicherweise tatsächlich effektiver, zunächst die gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten und gestützt darauf dann die Konsequenzen für einzelne Institutionen zu ziehen. Vor diesem Hintergrund teilte die Kommission dem Regierungsrat mit, dass dieses Anliegen vorderhand nicht oberste Priorität habe.

Damit setzte die Kommission einen vorläufigen Schlusspunkt unter die Thematik im Allgemeinen, im Speziellen – etwa im Rahmen einzelner Prüfrunden (siehe unten) – setzte sie ihre Beschäftigung damit aber natürlich fort.

b) PCG-RiLi

Im Dezember 2020 erliess der Regierungsrat die Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-RiLi), welche das bisherige «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» (sog. «VKU-Konzept») ersetzten und per 1. Januar 2021 in Kraft traten. Die GPK nahm Stellung zu den neuen Richtlinien, welche grundsätzlich zur Stärkung der Aufsicht des Regierungsrates über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben beitragen können und teilte dem Regierungsrat mit, welche Anpassungen aus ihrer Sicht notwendig sind (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 15f.).

Am Ende des Berichtsjahres verabschiedete der Regierungsrat eine aktualisierte Version der PCG-Richtlinien per 1. Januar 2024 und liess diese der GPK zur Information zukommen. Im Vortrag zu den aktualisierten PCG-RiLi konnte die GPK zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat Erkenntnisse aus der Praxis zum Anlass nahm, weitere Anpassungen an den Richtlinien vorzunehmen. Insgesamt kam die GPK zum Schluss, dass diese weiterhin in die richtige Richtung gehen. Insbesondere die Stärkung der Rolle der Finanzdirektion (FIN) im Beteiligungsmanagement ist aus Sicht der GPK sehr wichtig. Die Ausübung dieser Klammerfunktion durch die FIN trägt wesentlich zur Wahrnehmung des gesamtstaatlichen Blicks bei. Diese Erkenntnisse stellte die GPK dem Regierungsrat im Dezember des Berichtsjahres schriftlich zu. Die Kommission teilte dem Regierungsrat zudem mit, dass sie es sehr begrüsst, dass in Zukunft beim Erlass oder der Überprüfung einer Eignerstrategie oder eines Aufsichtskonzepts bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises durch die zuständige Fachdirektion ein Mitberichtsverfahren bei den interessierten bzw. betroffenen Direktionen und der Staatskanzlei (STA) – in jedem Fall aber bei der FIN – durchgeführt wird. Auch die vorgesehene Konsultation bei Unternehmen und Institutionen des zweiten Kreises und dass bei den durch die FIN betreuten Unternehmen in jedem Fall die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) begrüsst wird, erachtet die GPK als sehr sinnvoll. Aus Sicht der GPK trägt dies auch zur Erhöhung der Sensibilität aller Direktionen im Bereich des Beteiligungsmanagements bei.

Die GPK bat den Regierungsrat schliesslich darum, ihre Bemerkungen und Anregungen zu den aktualisierten PCG-RiLi zu prüfen.

c) PCG-Reporting

Das Public-Corporate-Governance-Reporting (PCG-Reporting) legt über die Tätigkeit aller bedeutenden Institutionen Rechenschaft ab und zeigt auf, wie sich die Institutionen entwickelt haben und wo Risiken bestehen. Ende 2022 übermittelte die GPK dem Regierungsrat basierend auf dem PCG-Reporting 2021 und im Hinblick das PCG-Reporting 2022 vier Anliegen zu dessen Ausgestaltung. Im April des Berichtsjahres

teilte der Regierungsrat der GPK seine Schlüsse zu den Anliegen der GPK mit, welche im Rahmen der Erarbeitung des PCG-Reportings 2022 geprüft worden waren. Im August des Berichtsjahres teilte die GPK dem Regierungsrat ihre Einschätzungen zu den Schlüssen des Regierungsrates mit.

- **Anliegen 1 – Gruppierung der Institutionen nach Cluster:** Nach Auffassung der GPK würde es der Übersichtlichkeit dienen, wenn die Unternehmen und Institutionen in der Berichterstattung nicht alphabetisch geordnet, sondern nach Clustern gruppiert würden. Der Regierungsrat wies diesbezüglich darauf hin, dass nicht für alle Beteiligungen sinnvolle Cluster möglich seien. Zu beachten sei ausserdem, dass in einzelnen Clustern nur gerade eine Beteiligung aufgeführt würde. Der Regierungsrat teilte der GPK mit, dass er deshalb an der bisherigen Form der Berichterstattung festhalten werde. Die Kommission meldete dem Regierungsrat zurück, dass sie nach wie vor von diesem Anliegen zur Gruppierung der Institutionen nach Cluster überzeugt ist. Auch wenn sich in der Tat nicht alle Unternehmen und Institutionen einem Cluster zuordnen lassen, sind es doch immerhin zwei Drittel, wenn man die vier gebräuchlichen Cluster «Bildung», «Gesundheit», «Kultur» und «öffentlicher Verkehr» als Massstab nimmt. Die GPK verzichtete allerdings darauf, in Bezug auf das Anliegen weiter zu insistieren. Sie wird sich aber vorbehalten, die Angelegenheit je nachdem neu zu beurteilen, wenn es zur Ausarbeitung eines Beteiligungsgesetzes kommen sollte.
- **Anliegen 2 – Begründung von Veränderungen bei Vergütungsangaben:** Die GPK würde es begrüssen, wenn in der Berichterstattung Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bei den Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane künftig jeweils begründet würden. Der Regierungsrat teilte der Kommission mit, dieses Anliegen gut nachvollziehen zu können und diesem mit einer zusätzlichen Zeile im Reporting zu entsprechen. Dies nahm die GPK positiv zur Kenntnis und dankte dem Regierungsrat für die Bereitschaft, im PCG-Reporting dazu künftig ergänzende Ausführungen zu machen.
- **Anliegen 3 – Summarische Einschätzung zur Einhaltung der Vergütungsleitsätze:** Nach wie vor überzeugt ist die GPK, dass das PCG-Reporting eine – zumindest summarische – Einschätzung des Regierungsrates darüber enthalten sollte, wie seiner Auffassung nach die Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane der PCG-RiLi eingehalten worden sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Überprüfung mit grossem administrativen Aufwand verbunden sei. Wie der Regierungsrat der GPK mitteilte, plant er, das Anliegen der Kommission im Sinne eines Kompromisses dahingehend umzusetzen, als dass die Einhaltung der Vergütungsleitsätze in Zukunft periodisch im Rahmen der Controllinggespräche abgefragt und protokolliert werden sollen. Im PCG-Reporting des Folgejahres soll sodann mit einem Standardsatz darüber berichtet werden. Die GPK anerkannte die Bereitschaft des Regierungsrates, dieses Anliegen aufzunehmen. Wichtig erschien der Kommission dabei, dass der Nachweis mit dem skizzierten Standardsatz nicht einfach pro forma in die Berichterstattung aufgenommen wird, sondern jeweils nur da Eingang findet, wo eine Überprüfung effektiv auch stattgefunden hat.
- **Anliegen 4 – Umgang mit Nebenbeschäftigungen der operativen Führungsorgane:** Die GPK erkennt weiterhin Handlungsbedarf bezüglich der Regelung von Nebenbeschäftigungen operativer Führungspersonen. Die Kommission würde es begrüssen, wenn der Regierungsrat die Existenz solcher Regelungen als verbindlich erklären würde. Der Regierungsrat erkennt jedoch weiterhin keinen Handlungsbedarf. Nach Auffassung des Regierungsrates sind die Festlegung und die konkrete Ausgestaltung solcher Regelungen Aufgabe der einzelnen Unternehmen und Institutionen. Diese Antwort des Regierungsrates war für die GPK insofern überraschend, als die ehemalige Finanzdirektorin im Frühling 2022 für den Vorschlag der GPK noch Offenheit signalisiert hatte. Sie sagte, eine solche Empfehlung seitens des Regierungsrates könne abgegeben werden, wenn es ausreiche, dass die Unternehmen Regelungen festlegen. Tatsächlich empfahl die GPK lediglich, in den PCG-RiLi festzuhalten, dass entsprechende Regelungen bestehen müssen. Wie die Regelungen inhaltlich aussehen, ist – wie der Regierungsrat richtigerweise schrieb – «Aufgabe der einzelnen Unternehmen und Institutionen». Vor diesem Hintergrund ersuchte die GPK den Regierungsrat, die Umsetzung dieser Empfehlung noch einmal sorgfältig zu prüfen.

Im September des Berichtsjahres erhielt die Kommission wiederum das aktuellste PCG-Reporting zugestellt. Neben den bisherigen Rubriken enthielt die Berichterstattung neu unter anderem pro Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligung im öffentlichen Interesse eine Begründung allfälliger Abweichungen gegenüber dem Vorjahr bezüglich der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane. Die GPK teilte dem Regierungsrat Ende Berichtsjahr in einem Schreiben mit, dass es aus ihrer Sicht erfreulich ist, dass dieses Anliegen der GPK im PCG-Reporting 2022 umgesetzt wurde. Des Weiteren hob die GPK in diesem Schreiben positiv hervor, dass abgesehen von zwei Ausnahmen per Ende 2022 für alle Institutionen aktualisierte Aufsichtskonzepte und Eignerstrategien nach den neuen PCG-Richtlinien vorlagen. Schliesslich verwies die GPK nochmals auf ihr Anliegen zum Umgang mit Nebenbeschäftigungen der operativen Führungsorgane (siehe oben, Anliegen 4). Dazu hat die GPK bisher keine Rückmeldung erhalten und konnte auch dem aktuellen Reporting nichts entnehmen.

3.2 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Seit 2009 führt die GPK jährlich einen sogenannten Risikodialog mit der FIN, welche dabei den Gesamtergierungsrat vertritt. Grundlage des Dialogs im Berichtsjahr bildeten zum zweiten Mal die nach dem neuen Prozess erarbeiteten Unterlagen zum Risikomanagement. Die nach einheitlichem Prozess erhobenen Risiken wurden in der Risikoberichterstattung 2023 aufgearbeitet. Als Grundlage für das Gespräch diente die Detailübersicht zu den Querschnitts- und Kantonsrisiken. Auch im Rahmen der neuen Risikoberichterstattung entschied sich die Kommission dafür, das Fragegefäss «Risiko im Fokus» beizubehalten und stellte im Berichtsjahr Fragen zum Thema «Unzureichender Digitalisierungsgrad in der Kantonsverwaltung».

Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen der FIN beim Risikodialog stellte die GPK erfreut fest, dass der Regierungsrat Massnahmen ergriffen hat und die Prozesse und Abläufe gemäss den neuen Richtlinien wo notwendig nachjustiert hat. Aus Sicht der Kommission dient insbesondere auch der neu erarbeitete Leitfaden zur Risikoberichterstattung dazu, dass das Bewusstsein fürs Risikomanagement auf gesamtstaatlicher Ebene weiter gesteigert wird. Mit dieser Rückmeldung an den Regierungsrat schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema für das Berichtsjahr ab. Die GPK wird im kommenden Jahr den nächsten Risikodialog führen und sich dann wieder damit beschäftigen.

3.3 Wirkungsprüfung zum Asylwesen im Kanton Bern

Nachdem sich die GPK 2022 erste Gedanken zu einer Überprüfung des Asylwesens im Kanton Bern gemacht hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 34), konkretisierte die Kommission im Berichtsjahr den Rahmen sowie die Zielsetzung ihrer Untersuchung und startete mit der Informationsbeschaffung. So gelangte die GPK zunächst mit verschiedenen Fragen an den Regierungsrat und verlangte die Zustellung spezifischer Unterlagen. Als Teil der Informationsbeschaffung nahm eine Delegation der Kommission auch an den Anhörungen zu zwei Kostenstrategien teil, welche die SiK und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) für die Herbstsession vorbereiteten. Die eine Kostenstrategie bezifferte die voraussichtlichen Kosten der nächsten Jahre für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen, die zweite die Kosten für rechtskräftig abgewiesene, unbegleitete Minderjährige sowie abgewiesene Personen, die eine Sonderunterbringung benötigen. Im Nachgang zu den Anhörungen definierte die Kommission ihren konkreten Fokus für die Untersuchung. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE), die 2020 in Kraft getreten war, hatte der Kanton eine ganze Reihe von konkreten Zielen formuliert, die mit dieser Reform erreicht werden sollten. Daraus wählte die Kommission im Berichtsjahr drei aus, deren Erfüllung sie im Rahmen einer Wirkungsprüfung unter die Lupe nehmen will:

- Ziel 1: Rasche Integration der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen
- Ziel 2: Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Freiwilligen im Rahmen der Integration
- Ziel 3: Konsequenter Wegweisungsvollzug bei Personen mit abgewiesenem Asylgesuch

Die Kommission gelangte im Herbst 2023 an beteiligte und betroffene Behörden und Organisationen, um von diesen einerseits Zahlen und Fakten, andererseits aber auch qualitative Einschätzungen zur Erfüllung der drei übergeordneten Ziele zu erhalten. Die entsprechenden Antwortschreiben trafen im Dezember 2023 ein, damit auseinandersetzen wird sich die Kommission 2024.

3.4 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 der Geschäftsordnung Grosser Rat und Art. 38 Abs. 1 Bst. d des Personalgesetzes). Gestützt auf ein 2016 verabschiedetes Konzept nahm die Kommission diese Aufgabe seither wahr, indem das GPK-Präsidium mit allen drei Funktionsträgern jährlich ein Aufsichtsgespräch führte. Im Berichtsjahr musste die GPK aber auf die Durchführung des Gesprächs mit dem Generalsekretär des Grossen Rates verzichten: Nachdem es bereits im Vorjahr zu Diskussionen über die Fortführung dieses Gesprächs gekommen war (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 14), teilte das Grossratspräsidium der GPK Anfang 2023 mit, dass es klar der Meinung sei, dass die Aufsicht über die Parlamentsdienste und über den Generalsekretär des Grossen Rates gemäss Artikel 92 des Grossratsgesetzes dem Büro und insbesondere dem Grossratspräsidium obliege. Es versicherte der GPK zudem, dass es diese Aufsicht auch effektiv wahrnehme. Deswegen werde weder das Grossratspräsidium noch der Generalsekretär des Grossen Rates am Gespräch mit dem GPK-Präsidium teilnehmen. Nach einem weiteren schriftlichen Austausch trafen sich das Grossratspräsidium, der Generalsekretär des Grossen Rates und das GPK-Präsidium, um über die aktuellen und künftigen Zuständigkeiten zu sprechen. Letztlich blieben dabei zwar unterschiedliche Ansichten bestehen, inwiefern die Aufsichtsrolle der GPK solche Aufsichtsgespräche rechtfertigen würde oder nicht. Die Kommission akzeptierte aber, auf das jährliche Aufsichtsgespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates zu verzichten. In einem Schreiben an das Grossratspräsidium drückte die Kommission gleichzeitig ihre klare Erwartung aus, dass das Grossratspräsidium einmal pro Jahr ein solches Gespräch führt. Zudem regte die GPK an, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Aktuell wäre die GPK von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, ein Abberufungsverfahren zu initiieren, wenn triftige Gründe ein solches nötig machen würden. Ohne das Instrument des jährlichen Aufsichtsgesprächs sieht sich die Kommission dazu ausserstande und will die Verantwortung dafür nicht tragen. Damit in einem allfälligen Anwendungsfall nicht zuerst ein Konflikt über die Zuständigkeit entsteht, erachtet es die Kommission als wichtig, mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen jetzt Klarheit zu schaffen. Die Verantwortung dafür sieht die Kommission beim Grossratspräsidium. Als Konsequenz aus diesen Diskussionen hat die GPK ihr Aufsichtskonzept im Berichtsjahr angepasst.

Die zwei anderen Aufsichtsgespräche mit dem Beauftragten für Datenschutz und dem Staatsschreiber fanden wie gewohnt statt. Die Kommission, die vom Präsidium grob über die Inhalte informiert worden war, sah keinen Handlungsbedarf und nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

3.5 Weitere Aktivitäten

- **Protokollierung im Regierungsrat:** Ausgehend von Erkenntnissen aus der Untersuchung zur Transaktion Viererfeld, zur Gebäudeversicherung Bern und zur Aufsicht über die BLS AG entschied die Kommission im Berichtsjahr, sich vertiefter mit der Protokollierung im Regierungsrat auseinanderzusetzen. In einem ersten Schritt verschaffte sich die Kommission einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern, in anderen Kantonen sowie beim Bund. Es zeigte sich eine grosse Vielfalt bei den Regelungen. Im Kanton Bern ist der Umfang der Protokollierung in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (OrV RR) geregelt. Demnach hat der Staatsschreiber ein Protokoll zu führen, das die Namen der Anwesenden, die Titel der Geschäfte, die Beschlüsse sowie allfällige Bemerkungen zur Behandlung nennt (vgl. Art. 9 OrV RR). Zudem kann jedes Mitglied des Regierungsrates im Beschlussprotokoll vermerken lassen, wenn es sich gegen einen Beschluss ausgesprochen hat (Art. 15 OrV RR). In einem nächsten Schritt verlangte die Kommission die Protokolle von drei Regierungssitzungen aus den letzten zwei Jahren. Die Protokolle warfen in der Kommission

verschiedene Fragen auf, welche sie in einem Austausch mit dem Staatsschreiber und der Vize-staatsschreiberin besprach. Die Auswertung dieses Austauschs findet 2024 statt.

- **Umgang mit Interessenkonflikten:** In der Vergangenheit wurden verschiedene Fälle im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten im Kanton Bern bekannt, weshalb sich die GPK im Berichtsjahr dazu entschied, dieses Thema grundsätzlich aufzugreifen. In den bisher stattgefundenen kommissionsinternen Diskussionen wurde bereits relativ klar, dass dabei zwei verschiedene Ebenen zu berücksichtigen sind: Einerseits geht es um persönliche respektive private Beziehungen zwischen Personen und andererseits betrifft es inhaltliche Unvereinbarkeiten aufgrund von Rollenkonflikten. Die GPK wird im kommenden Jahr entscheiden, inwiefern allfälliger Handlungsbedarf besteht respektive wo die GPK in dieser Thematik ansetzen will.
- **Artikel 32 Kantonaes Finanzkontrollgesetz (KFKG):** Im Rahmen der Sonderprüfung der GPK zu NeVo/Rialto (vgl. Kapitel 2.1) oblag der Kommission erstmals die Anwendung des seit 1. Januar 2023 neu in Kraft stehenden Artikels 32 des KFKG. Dieser führte dazu, dass die GPK den Einbezug Dritter gewährleisten musste, und zwar zu einem Bericht, den nicht sie selber, sondern die FK verfasst hatte. Im Rahmen der Revision des KFKG hatte sich die GPK vehement dafür eingesetzt, die Bestimmung dahingehend zu formulieren, dass nicht die auftraggebende sondern die verfassende Behörde – also die FK – das rechtliche Gehör zu gewähren hat (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 10f.). Insbesondere die Haltung der FK (mit Unterstützung der FiKo) führte jedoch dazu, dass Artikel 32 KFKG nun vorsieht, dass die auftraggebende Behörde das rechtliche Gehör gewähren muss. Die nun gemachten Erfahrungen der GPK haben die Befürchtungen der Kommission, welche diese bereits bei der Gesetzesrevision mehrfach einbrachte, klar bestätigt. Dies will die GPK nun zum Anlass nehmen, diesbezüglich aktiv zu werden, indem sie in einem ersten Schritt ihre Erfahrungen der FK mitteilt.
- **Aussprache mit dem Regierungsrat:** Im Berichtsjahr stellte die GPK fest, dass wiederholt Schreiben des Regierungsrates an die GPK einem sehr breiten Kreis von Kopie-Empfängern zugänglich gemacht wurden. Am extremsten war dies der Fall bei der Stellungnahme des Regierungsrates zu den Feststellungen, welche die GPK im Rahmen der Überprüfung zum Projekt NeVo/Rialto gemacht und dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet hatte (vgl. Kapitel 2.1): Der Regierungsrat hatte seine Stellungnahme in Kopie an die FiKo, die SiK, die JuKo, die FK und die Justizleitung geschickt – und das insbesondere bevor die Kommission selber die Gelegenheit hatte, ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die GPK gelangte Ende 2023 darum an den Regierungsrat mit der Bitte um eine Aussprache. Die Kommission beabsichtigt damit, einerseits eine Erklärung zu erhalten, warum der Regierungsrat vertrauliche Schreiben ohne Not einem sehr breiten Adressatenkreis in Kopie zustellt und andererseits darzulegen, weshalb solche Vorfälle die Arbeit der Oberaufsicht erschweren haben.
- **Reporting für Grossprojekte:** Gemäss dem Handbuch für Ausgaben / Ausgabenbewilligungen, Kapitel 1.3.8 «Verpflichtungskreditkontrolle» sind die Direktionen verpflichtet, der FiKo und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Im Berichtsjahr entschied sich die GPK dafür, einige ihrer Instrumente einer Überprüfung zu unterziehen. Dazu gehörte auch das Reporting für Grossprojekte. Aus diesem Grund verzichtete die GPK darauf, wie bisher zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu den Risiken zu stellen, bis die Kommission entschieden haben würde, wie sie bezüglich diesem Instrument weiter vorgehen will. Entsprechend nahm die GPK das Reporting zu den Grossprojekten zur Kenntnis und nahm keine weiteren Aktivitäten vor. Die Kommission wird sich im kommenden Jahr wieder damit beschäftigen – dann gemäss den beschlossenen Anpassungen zu diesem Instrument (vgl. Kapitel 12.1).
- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle I – Neubau Rechtsmedizin und Klinische Forschung:** Im März 2020 hatte die FK in ihrer Quartalsberichterstattung über Mängel beim Neubau «Rechtsmedizin und klinische Forschung» informiert. Die FK kritisierte bei diesem Projekt die hohen

Kosten, die für die externe Bauherrenunterstützung aufgewendet worden waren, aber auch den Umstand, dass verschiedene Verträge zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht unterzeichnet waren. Im Berichtsjahr forderte die FK die FiKo und die GPK auf, zu entscheiden, ob der Eintrag gestrichen werden könne oder das Thema weiterverfolgt werden müsse. Die GPK gelangte an die FiKo und hielt fest, dass das Projekt inzwischen abgeschlossen sei und sich folglich an der Projektorganisation des konkreten Vorhabens nichts mehr ändern werde. Zudem verwies sie darauf, dass das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aufgrund eines GPK-Berichts das Ziel formuliert hatte, ab 2025 die Eigentümer- und Bauherrenvertretung nur noch durch eigenes Personal wahrzunehmen. Angesichts dieser Ausgangslage kam die GPK zum Schluss, dass der Eintrag gestrichen werden könne, falls die verbleibenden offenen Punkte noch bereinigt würden. Die FiKo schloss sich der Haltung der GPK an und teilte dies dem Regierungsrat entsprechend mit. Im September 2023 strich die FK die Feststellung aus der Berichterstattung.

- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle II – Sonderschulung:** Gemäss FK hatte sich in der GSI ab 2016 eine Praxis entwickelt, bei welcher Kinder und Jugendliche mit Sonderschulungsbedarf systematisch bei Drittinstitutionen untergebracht wurden, die nicht über die nötigen Bewilligungen verfügten. Nach Auffassung der FK war mangels Leistungsverträgen mit diesen Schulen keine systematische Aufsicht sichergestellt. Gemäss Regierungsrat ist das Problem in der Zwischenzeit behoben worden. Die GPK empfahl dem Regierungsrat aber dennoch, die Praxis mit Institutionen ohne Sonderschulbewilligung proaktiv aufzuarbeiten. Die Kommission erachtete es als zentral, dass der Regierungsrat diesbezüglich nicht im Dunkeln tappt, sondern Klarheit darüber schafft, inwieweit das Kindeswohl und der Kinderschutz in der betroffenen Phase gewährleistet waren. Der Regierungsrat teilte der GPK in einer Stellungnahme mit, dass er auf solche Nachforschungen verzichten werde, weil inzwischen, mit Ausnahme von zwei Privatschulen, alle damals beauftragten Institutionen über eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Amt verfügen würden. Betroffen davon seien noch je eine Schülerin und ein Schüler. Bei beiden sei gemäss Regierungsrat mit allen Beteiligten Rücksprache genommen worden. Auch bei allen übrigen Platzierungen habe das Einverständnis der Eltern jeweils von Anfang an vorgelegen. Die GPK nahm die Ausführungen des Regierungsrates zur Kenntnis.
- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle III:** Abgesehen von den zwei oben ausgeführten Aktivitäten war die Quartalsberichterstattung der FK auch der Auslöser, um den ausführlichen Bericht zur Staatsbeitragsprüfung beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination im Zusammenhang mit den Investitionsbeiträgen für den Bahnhof Bern RBS und SBB einzufordern (vgl. Kapitel 4.7). Im Übrigen nahm die Kommission die Quartalsberichte jeweils zur Kenntnis. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Federführung für die Behandlung des Berichts bei der FiKo liegt.
- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Die bei der FK angesiedelte Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die GPK hat im Berichtsjahr den achten Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2022 13 Meldungen eingegangen waren; zwölf davon wegen Covid-Härtefallentschädigungen. Dank den Meldungen konnten gemäss Bericht verschiedene Mängel aufgedeckt und Massnahmen eingeleitet werden. Gleichwohl bleibt die Anzahl Meldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kantonsangeestellten eher bescheiden. Bei keiner Meldung bestanden zudem Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände.
- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2022:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz [SStG]) unterbreitet der Bernjurassische Rat der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.
- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2022:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des

Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

4. Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Im Bereich der BVD beschäftigte sich die GPK gleich viermal mit der Umsetzung von Empfehlungen, die sie in Berichten zuhanden des Grossen Rates abgegeben hatte: Nämlich zu den Berichten über die Vor-kommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee, über die Transaktion Viererfeld, über die Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und über die Aufsicht über die BLS AG. In drei Fällen konnte die Kommission die Beschäftigung 2023 abschliessen, bezogen auf den Bericht zur Blausee-Thematik gibt es 2024 eine Fortsetzung. Darüber hinaus beschäftigte sich die Kommission auch mit dem Hochwasserschutz Aare Thun-Bern und der begleitenden Oberaufsicht über das Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee. Letztere konnte die Kommission 2023 abschliessen.

4.1 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton

Die Berichterstattung dazu ist im Kapitel 2.2 erfolgt.

4.2 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Ausgehend von früheren Berichten (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2020, S. 25f.) erhält die GPK jährlich ein Reporting über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern.

Im April des Berichtsjahres erhielt die GPK den Standbericht 2023 der BVD zugestellt und konnte dabei feststellen, dass die Projekte laut Standbericht weiterhin terminlich sowie finanziell auf Kurs sind. In einem Schreiben an die BVD stellte die Kommission jedoch in Frage, inwiefern diese Aussage zutrifft, wenn man sich vor Augen führt, dass gerade einmal zwei Projekte von den 19 aufgeführten auf «grün» stehen und somit planmässig verlaufen, wenn man jene Projekte ausblendet, welche abgeschlossen oder noch ohne konkreten Terminplan sind. Die GPK nahm des Weiteren die Kostenabweichungen zur Kenntnis, welche bei einigen Projekten auftreten. Sie teilte der BVD mit, dass sie nach wie vor der Meinung ist, dass es auch bei Projekten mit grösseren Anpassungen möglich sein muss auszuweisen, inwiefern sich diese innerhalb des Kostenrahmens bewegen. Es scheint der GPK, dass die Aussagen über Kostenabweichungen früher geäusserte Befürchtungen der Kommission bestätigen, dass die Realisierung der Projekte letztlich weitaus mehr kosten wird.

Parallel zum Schreiben an die BVD wandte sich die GPK auch an die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) und teilte dieser einige übergeordnete Hinweise zum Hochwasserschutz Aare Thun-Bern mit. Die BaK ist zuständig für die Vorberatung der Einzelprojekte, welche einst Teil des Wasserbauplans «aarewasser» waren. Zwecks Wissenssicherung schien es der GPK angebracht, die BaK für gewisse übergeordnete Aspekte – vor allem bezüglich Kosten und Zeitplan – zu sensibilisieren.

- **Zu den Kosten:** Es gilt bei allen Krediten im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz entlang der Aare zwischen Thun und Bern ein Gesamtkostendach von rund 148 Millionen Franken (unter Berücksichtigung der Teuerung 164 Millionen Franken) einzuhalten. Von Gesamtkosten in dieser Höhe ging die zuständige Direktion im abgeschriebenen Wasserbauplan aus. Wird einfach ein Projekt um das andere realisiert und am Schluss in rund zwanzig Jahren abgerechnet, ist die Gefahr gross, dass die realisierten Massnahmen insgesamt deutlich teurer werden. Die GPK teilte somit der BaK mit, dass es wichtig ist, ein Auge auf die Gesamtkostensituation zu haben, wenn die BaK die Einzelgeschäfte zuhanden des Grossen Rates vorberät.
- **Zu den Terminen:** Ursprünglich wurde der Wasserbauplan abgeschrieben, damit die Projekte insgesamt rascher realisiert werden können. Im Standbericht der BVD war ersichtlich, dass bereits einige

Projekte abgeschlossen werden konnten. Die BVD stellte sich sodann auf den Standpunkt, der Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern sei terminlich auf Kurs. Auch diesbezüglich empfahl die GPK der BaK genauer hinzuschauen. Dass momentan das Gesamtprojekt auf Kurs ist, erstaunt wenig, wenn man davon ausgeht, dass zunächst die unbestrittenen Projekte realisiert wurden und werden.

Im Mai des Berichtsjahres informierte die BaK die GPK darüber, dass sie die von der GPK aufgebrachten Themen im Rahmen der Vorberatung eines Kreditgeschäfts aus dem ehemaligen Perimeter des Projekts «aarewasser» mit der BVD thematisiert hatte. Die BVD stellte sich auf den Standpunkt, dass sich die Gesamtkostensituation generell positiv präsentiert – auch wenn das Projekt «aarewasser» nicht mehr eins zu eins mit den heutigen Projekten vergleichbar sei. Bezüglich des Zeitplans gab die BVD an, den Horizont der Planung nur schwer abschätzen zu können und dass es zu Projektverzögerungen kommen werde. Gründe, welche die BVD der BaK dafür aufzählte, sind hängige Beschwerden sowie Aare-Abschnitte mit Flächen im Bundesinventar von nationaler Bedeutung, welche zu Projekten mit dem Bundesamt für Umwelt und damit zu Verzögerungen führen werden. Die GPK nahm die Rückmeldung der BaK zur Kenntnis. Sie erwartet im kommenden Jahr den nächsten Standbericht der BVD und wird in ihrem Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf ihrer Obergerichtstätigkeit in diesem Thema berichten.

4.3 Umsetzung der Empfehlungen zur Blausee-Untersuchung

Ende 2022 legte der Regierungsrat gegenüber der GPK Rechenschaft darüber ab, wie er die acht Empfehlungen umgesetzt hatte, welche die GPK in ihrem Bericht «Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee» Anfang 2022 formuliert hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 4).

Im Berichtsjahr lud die Kommission eine Delegation des Regierungsrates und der Verwaltung ein, um Fragen zum Rechenschaftsbericht zu beantworten. Der Regierungsrat war zusammenfassend zum Schluss gekommen, dass der unterbreitete Rechenschaftsbericht erst eine Zwischeninformation darstelle, weil die Umsetzung von gewissen Massnahmen zusätzliche Zeit benötige und wirkungsvolle Verbesserungen angesichts der Komplexität umfassende Analysen nötig machen würden. Er hatte darum vorgeschlagen, gegenüber der GPK in einem Jahr nochmals Rechenschaft abzulegen. Die GPK antwortete dem Regierungsrat im April 2023, dass sie mit dem Vorgehensvorschlag einverstanden sei und per Anfang 2024 einen erneuten Rechenschaftsbericht zur Umsetzung der Empfehlungen erwarte. Darüber sowie über ihre Erkenntnisse aus dem ersten Rechenschaftsbericht informierte die GPK die Öffentlichkeit im Mai 2023 mit einer Medienmitteilung.

Zu einem spezifischen Thema unternahm die Kommission 2023 allerdings bereits weitergehende Abklärungen. Sowohl während der Untersuchung als auch beim Austausch zur Umsetzung der Empfehlungen hatte die BVD immer wieder betont, dass dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen würden, um die Aufsicht zu verstärken, zum Beispiel für die Unterstützung der Grubenkommissionen in den Gemeinden oder die Durchführung von unangemeldeten Kontrollen. Die BVD erwähnte dabei stets eine mögliche Finanzierungslösung. Sie schlug nämlich vor, dass die Branche bzw. die Verursacher und Verursacherinnen von Aushub einen Beitrag an die Kontrollen leisten könnten, indem für jeden abgelagerten Kubikmeter Aushubmaterial ein gewisser Betrag, zum Beispiel 50 Rappen, erhoben würde. Damit liessen sich die zusätzlichen Aufsichtsaufgaben ohne Weiteres finanzieren. Fragen warf bei der Kommission der Umstand auf, dass der Regierungsrat keine Anstalten machte, diese Finanzierungsidee selber umzusetzen. Darum führte die Kommission einen Austausch mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Bei diesem Gespräch zeigte sich, dass die Branche schon jetzt einen grossen Teil der Kontrollen finanziert, nämlich alle Kontrollen, die vom Inspektorat des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) durchgeführt werden. Der KSE machte gegenüber der GPK deutlich, dass es seiner Ansicht nach effizienter wäre, die Kontrollen an der Quelle – sprich bei der Grube, wo der Aushub anfällt – zu verstärken. Gleichzeitig zeigte sich die Branche offen, die Kontrollen in den Materialabbaustellen punktuell zu verstärken.

Noch bevor die Kommission ihre Schlüsse aus diesem Gespräch ziehen konnte, stellte die BVD der Kommission einen Entwurf zur Revision von Artikel 34 der Bauverordnung zur Konsultation zu. Mit der Verordnungsänderung sollten insbesondere die ersten drei GPK-Empfehlungen umgesetzt werden, die eine Entflechtung und Stärkung der Aufsicht über Materialabbaustellen gefordert hatten. Nach eingehender Analyse kam die Kommission zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung gingen und mit der Präzisierung der Zuständigkeiten die gewünschte Klarheit geschaffen werden dürfte. Auch die Vorgabe, dass die Betreiber von Materialabbaustellen nachweisen müssen, dass die betroffenen Angestellten über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, erachtete die GPK als zweckmässig. Sie regte aber an zu präzisieren, dass Dritte, die vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) für die Erfüllung der Aufsichtspflicht beigezogen werden können, unabhängig sein müssen.

Nicht nur im Hinblick auf das Konsultationsverfahren zur Bauverordnung sondern auch im Hinblick auf den zweiten Rechenschaftsbericht äusserte sich die Kommission schliesslich auch zur Finanzierung der zusätzlichen Kontrollen. Die Kommission teilte dem Regierungsrat mit, dass es dazu einige offene Fragen gebe. Dies, weil Aussagen der Branche zur Finanzierung der Kontrollen nicht deckungsgleich seien mit den Aussagen, welche die BVD gemacht hatte. So war für die Kommission beispielsweise offen, ob der Kanton die FSKB hätte beauftragen können, deutlich mehr unangemeldete Kontrollen zu machen, ohne dass der Kanton dadurch höhere Kosten gehabt hätte. Unklar war auch, wie realistisch es wäre, die angemeldeten Kontrollen des FSKB durch unangemeldete Kontrollen des AWA ohne Kostenfolge für den Kanton zu ersetzen. Unklar war für die GPK schliesslich auch, inwieweit die Vereinbarung mit dem FSKB als Grundlage für die heutige respektive künftige Kontrollpraxis noch taugt. Diese ist seit 25 Jahren unverändert gültig.

Als die Kommission im November des Berichtsjahres die Gelegenheit bekam, sich in einem zweiten Mitberichtsverfahren nochmals zur Revision der Bauverordnung zu äussern, entschied die Kommission, darauf zu verzichten. Dies vor allem aus prozessualen Gründen: Die Kommission wollte sich auf die Analyse des zweiten Rechenschaftsberichts zur Umsetzung der Berichtsempfehlungen konzentrieren. Dieser ging Ende 2023 fristgerecht bei der GPK ein. Sie wird sich damit im Jahr 2024 beschäftigen.

4.4 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»

Mitte 2023 legte die BVD in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft darüber ab, wie sie die zehn Empfehlungen umgesetzt hatte, welche die GPK in ihrem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)» 2021 abgegeben hatte. Dies, nachdem die Direktion bereits 2022 ein erstes Mal darüber orientiert hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 5). Die GPK nahm die Ausführungen der BVD zur Kenntnis und teilte der zuständigen Direktion 2023 mit, sie anerkenne, dass seit dem ersten Rechenschaftsbericht weitere Fortschritte erzielt werden konnten. Gleichzeitig drückte die Kommission aber auch ihre Erwartung aus, dass die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen mit grosser Konsequenz fortgesetzt wird und die BVD an den von ihr definierten Zielen festhält. Dazu gehört für die GPK beispielsweise die konsequente Übernahme von Kernaufgaben durch interne Ressourcen und die gleichzeitige Reduktion externer Mandate. Ins Auge gestochen war der GPK zudem der Umstand, dass sich die Nettofluktuationsrate im AGG 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht hatte. Ob es sich dabei um einen einmaligen Ausreisser oder ein erstes Anzeichen eines längerfristigen Trends handelt, müssen die nächsten Jahre zeigen. Die GPK forderte die BVD aber auf, diese Entwicklung genau zu beobachten und den Gründen auf die Spur zu gehen, falls die Rate weiterhin so hoch bleiben oder sogar noch ansteigen sollte. Was die Empfehlung im GPK-Bericht zu einer Kostenverrechnung der Raumressourcen betrifft, hatte der Grosse Rat im März 2022 die Motion 084-2021 «Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells» überwiesen. Die Kommission wird 2024 prüfen, inwieweit diese umgesetzt wurde. Abgesehen von dieser einen Pendeuz schloss die GPK ihre Beschäftigung mit dem AGG im Berichtsjahr definitiv ab.

4.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die Transaktion Viererfeld»

In der zweiten Jahreshälfte 2022 informierte die BVD die GPK darüber, wie sie die drei Empfehlungen umgesetzt hatte, welche die GPK in ihrem Bericht «Die Liegenschaftstransaktion Viererfeld» abgegeben hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 29). Im Berichtsjahr wertete die Kommission die Ausführungen aus und nahm dazu gegenüber der BVD Stellung.

- **Empfehlung 1 (Nachvollziehbarkeit von Entscheiden in der Verwaltung):** Die GPK konnte deutliche Verbesserungen feststellen. So gilt neu, dass bei Transaktionen, bei denen es um mehr als eine Million Franken geht, in jedem Fall ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben wird. Anlässlich einer Demonstration konnte sich die Kommission zudem davon überzeugen, wie und welche Unterlagen bei einem Transaktionsgeschäft abgelegt sind. Die Kommission teilte die Auffassung der BVD, dass diese Empfehlung umgesetzt ist.
- **Empfehlung 2 (Nachvollziehbarkeit von Regierungsratsentscheiden):** Bei dieser Empfehlung besteht eine grundsätzliche Differenz zwischen Regierungsrat und Oberaufsicht. Entgegen der Empfehlung der GPK kommt die BVD zum Schluss, dass «kein Handlungsbedarf» besteht. Beschlüsse des Regierungsrates würden schon heute festgehalten, die interne Entscheidungsfindung allerdings nicht, weil es dem geschlossenen «Auftreten einer Kollegialbehörde» widerspräche, wenn die Haltung der einzelnen Mitglieder erkennbar wäre. Diese Argumentation überzeugt die Kommission nicht, weil der Regierungsrat damit letztlich in Kauf nimmt, dass es blinde Flecken gibt. Denn die Transaktion Viererfeld war nicht das erste Geschäft, bei dem die GPK feststellen musste, dass keine verlässlichen Informationen darüber existieren, ob und wenn ja in welcher Form und mit welchen Argumenten über eine bestimmte Sache im Regierungsrat diskutiert wurde. Die GPK sah letztlich ein, dass es nicht zielführend ist, diese Diskussion allein am Beispiel der Transaktion Viererfeld weiterzuführen. Darum hat die Kommission entschieden, diese Frage als eigenständiges Thema weiterzuverfolgen (vgl. Kapitel 3.5).
- **Empfehlung 3 (Prüfung Zahlen zur Mehrwertabschöpfung):** Die BVD hatte nach eigenen Angaben die unterschiedlichen Aussagen zwischen Stadt Bern und Kanton Bern bezüglich der Höhe der Summe für Mehrwertabschöpfung, die um 24,6 Millionen Franken differierte, nochmals geprüft. Insofern ist die Empfehlung der GPK umgesetzt. Allerdings bleiben nach Auffassung der GPK Unklarheiten bestehen. Gemäss Aussage der BVD resultierte der Unterschied zwischen der Mehrwertabschöpfungssumme von 34 Millionen Franken, die der Kanton berechnet hat, und den 9,4 Millionen Franken, die die Stadt Bern kommuniziert hat, daraus, dass die Stadt zusätzlich Kosten für Erschliessung und Planung abgezogen hat. Allerdings ist das nach Einschätzung der Kommission wenig plausibel: Träfe die Ausführung der BVD zu, hiesse das letztlich, dass der Kanton eine Parzelle des Viererfelds der Stadt Bern zum halben Preis des effektiven Werts abgegeben hätte, und dies nur, um damit die Kosten für Erschliessung, Wettbewerbskosten und Planung abzugelten. Die GPK stellte gegenüber der BVD mit Bedauern fest, dass eine Klärung der Diskrepanz zwischen Stadt und Kanton kaum mehr möglich sein dürfte. Dies umso mehr, als auf Seiten der Stadt keine Bestrebungen erkennbar sind, die Sache aufzurollen. Diese Unsicherheit bestätigt letztlich aber die Erkenntnisse, über welche die GPK bereits in ihrem Bericht informiert hatte.

4.6 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Im Mai des Berichtsjahres stellte die BVD der GPK den zwölften und letzten Standbericht des seit Beginn halbjährlich erfolgten Reportings zu. In einem abschliessenden Schreiben an die BVD nahm die GPK erfreut zur Kenntnis, dass das Projekt innerhalb der geforderten Rahmenbedingungen bezüglich Qualität, Termine und Kosten zu Ende geführt werden konnte. Gemäss Bericht konnte die Instandsetzung der bestehenden Bauten wie geplant etappenweise ausgeführt werden und ist nun abgeschlossen. Die Mängelbehebung sei ebenfalls erledigt und die Revisionsunterlagen sowie die Bauabrechnung liegen vor. Im Reporting konnte die GPK des Weiteren lesen, dass der gesprochene Kredit von 3'395'000 Franken eingehalten werden konnte und dass aktuell gar davon ausgegangen werden kann, dass die budgetierten Reserven nicht ausgeschöpft werden. Die Kommission schloss ihre begleitende Oberaufsicht über das HSM im Berichtsjahr ab.

4.7 Weitere Aktivitäten

- **Staatsbeitragsprüfung für RBS-Bahnhof und Bahnhof Bern:** Die GPK forderte aufgrund eines Eintrages in der Quartalsberichterstattung von der FK den umfassenden Bericht zur Staatsbeitragsprüfung zum RBS-Bahnhof und zum Bahnhof Bern ein. Gestützt auf diesen Prüfbericht erkannte die GPK, dass die Projektierung der Bauvorhaben sowie die gesetzlichen Finanzierungsgrundlagen für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) des Bundes mehr oder weniger parallel entstanden waren. Angesichts dessen ist es für die GPK nachvollziehbar, dass der Kanton das Projekt mit dem Einsatz von eigenen finanziellen Mitteln vorantreiben wollte, statt zu warten und zu hoffen, dass die gesamten Kosten möglicherweise durch den BIF übernommen würden. Denn bei der vollständigen Finanzierung über den BIF hätte sich das Berner Projekt gegen andere Bauvorhaben durchsetzen müssen. In einem Schreiben an die BVD bekräftigte die GPK die Auffassung der FK, dass der Regierungsrat beziehungsweise der Grosse Rat vom zuständigen Amt aber zwingend über die unterschiedlichen Subventionsmöglichkeiten hätten informiert werden müssen. Dies umso mehr, als es mit 445 Millionen Franken aus der Kantonskasse um einen sehr bedeutenden finanziellen Beitrag geht und die Mitfinanzierung mit eigenen Mitteln nebst Chancen (raschere, verlässlichere Realisierung) auch substantielle Risiken (Beteiligung an den (Mehr-)kosten) beinhaltet. Die GPK drückte gegenüber der BVD darum die Erwartung aus, dass bei künftigen Projekten alternative Finanzierungsmöglichkeiten und deren Chancen und Risiken transparent dargestellt werden, damit die finanzkompetenten Organe ihre Beschlussfassung in Kenntnis aller Optionen treffen können.

5. Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die Kommission schloss im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit dem Zentrum Paul Klee sowie der generellen Aufsicht über die Volksschule ab. Bezüglich der Unruhe rund um das Berufsbildungszentrum Biel richtete die Kommission gewisse Feststellungen und Empfehlungen an die Direktion und erwartet, dass sie über deren Umsetzung 2024 wieder informiert wird.

5.1 Unruhe im Zusammenhang mit der Führung am Berufsbildungszentrum Biel

Die GPK erhielt Anfang 2023 einen Bericht der FK über die Sonderprüfung zum Berufsbildungszentrum (BBZ) Biel. Die Kommission hatte für diesen im August 2022 bei der BKD ihr Interesse angemeldet, nachdem Medien über eine grosse Unruhe an der Schule berichtet hatten und die BKD eine Sonderprüfung in Auftrag gegeben hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 16). Gestützt auf den Sonderprüfbericht hielt die GPK im Berichtsjahr in einer Stellungnahme gegenüber der BKD fest, dass die FK die Situation am BBZ Biel und im Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) sehr breit ausgeleuchtet und verschiedene Mängel klar benannt habe. Aus der Perspektive der Oberaufsicht sollten vor allem folgende Aspekte aus der Sonderprüfung der FK prioritär angepackt werden:

- **Stärkung der Aufsicht durch das MBA:** Die FK stellte zur bisherigen Aufsicht durch das MBA über die Berufsschulen fest, dass diese nach dem Prinzip des Konsenses und der Rücksichtnahme erfolgt sei. Problemfelder seien hauptsächlich mündlich besprochen und lediglich Empfehlungen abgegeben worden. Letztlich erklärt das nach Ansicht der GPK, dass es überhaupt zu einer Situation wie am BBZ Biel kommen konnte. Symptomatisch ist etwa, dass die hohen Informatikkosten am BBZ Biel nirgends die Alarmglocken schrillen liessen und gleichzeitig unentdeckt blieb, dass sich die Informatik in einem bedenklichen Zustand befand. Finanzverantwortung, Strategieverantwortung und Führungsverantwortung sind für die FK unübertragbare Aufgaben des MBA und sollten von diesem wahrgenommen werden. Erschwert bzw. verunmöglicht wurde die Wahrnehmung dieser Aufgaben dadurch, dass weder die Berufsschulen noch das MBA über ausreichend aussagekräftige Kennzahlen verfügten. Bei der Rolle des MBA sieht die GPK den grössten Handlungsbedarf. Es braucht dringend einen Wandel im Selbstverständnis des MBA, das sich ab sofort als zentrale Steuerungs- und Aufsichtsstelle verstehen muss.
- **Präzisierung der Kompetenzen und Aufgaben:** Die Prüfung der FK hat nach Einschätzung der GPK gezeigt, dass es auf verschiedenen Ebenen Überschneidungen der Kompetenzen und Aufgaben gibt.

Sei es, dass sich der Schulrat des BBZ als strategisches Aufsichtsorgan versteht, obwohl er eher die Funktion eines «Sounding Boards» oder Begleitgremiums wahrnehmen sollte. Sei es, dass die Pflichtenhefte des Schulinspektorats und der Abteilungsleitung Berufsfachschulen zum Teil dieselben Aufgaben vorsehen. Oder sei es, dass dem Schulinspektorat Aufgaben zugewiesen werden, die aus Governance-Sicht nicht miteinander vereinbar sind. Auch in Bezug auf die Zuständigkeiten beim Auswahlverfahren sind die aktuellen Regelungen kritisch zu hinterfragen. Nach Auffassung der Kommission braucht es eine Bereinigung und Konsolidierung all dieser Vorgaben, um so die Aufsicht zu stärken. Die GPK teilt vor allem auch die Einschätzung der FK, dass die Begrifflichkeit der «teilautonomen» Schulen gestrichen werden muss.

Bei zwei weiteren Bereichen erwartet die GPK, dass die BKD die Empfehlungen der FK sorgfältig prüft:

- **Neue gesetzliche Grundlage für Verwaltungspersonal an Schulen:** Die FK wies in ihrem Bericht darauf hin, dass es relativ häufig vorkomme, dass Verwaltungspersonal gemäss dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) beschäftigt werde. Auch bei der Direktorin des BBZ Biel war dies der Fall. Nach Einschätzung der FK bringt dies für den Kanton verschiedene Nachteile: So haben Direktorinnen und Direktoren sowie Verwaltungsangestellte nach LAG grundsätzlich höhere Ferienansprüche, die Möglichkeit von bezahlten Weiterbildungen, ein Pensenkonto und die Möglichkeit, sich früher pensionieren zu lassen. Sowohl im Anstellungs- als auch im Trennungsprozess (Anstellung und Kündigung nur auf ein Semesterende) ist gemäss FK eine Beschäftigung nach LAG nachteilig und kann wie im vorliegenden Fall teuer und für alle involvierten Parteien unbefriedigend enden. Die GPK drückte gegenüber der BKD ihre Erwartung aus, dass diese abklärt, welche Vor- und Nachteile eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage hätte.
- **Regionale Neuorganisation der Berufsschulen:** Mit dem Umstand, dass alle Berufsschulen eigene organisatorische Einheiten bilden, besteht laut FK die Gefahr, dass sich Schulen am selben Ort oder in derselben Region konkurrenzieren und Doppelspurigkeiten bestehen. Die FK empfahl darum, Berufsschulen derselben Region organisatorisch zusammenzuführen. Auf diese Weise könnte die Verwaltung der Schulen professionalisiert und die Qualität, die Wirtschaftlichkeit, die Effizienz und die Effektivität der Schulen verbessert werden. Gleichzeitig würde es auch die Anzahl Ansprechpartner für das MBA als zentrales Aufsichts- und Steuerungsorgan reduzieren und die Ausübung der Aufsicht damit erleichtern. Auch hier erwartet die GPK, dass die BKD prüft, welche positiven und negativen Folgen eine solche Anpassung haben könnte.

Die Kommission drückte gegenüber der BKD ihre Erwartung aus, dass diese Mitte 2024 gegenüber dem zuständigen Ausschuss mündlich Rechenschaft darüber ablegt, wie der Umsetzungsstand der Empfehlungen der FK und der vier von der GPK identifizierten Themenbereiche aussieht. Zudem soll im Rahmen des erwähnten Gesprächs auch über den Stand des eingeleiteten Strafverfahrens informiert werden.

Die BKD teilte der GPK mit, dass mit dem Wechsel der Informatik bezüglich Steuerung und Aufsicht bereits einige Verbesserungen hätten erzielt werden können. Auch sei das MBA an einer internen Organisationsentwicklung, um die Aufsicht zu stärken. Was die gesetzlichen Grundlagen für die Anstellung von Schulleitungspersonen sowie die organisatorische Reorganisation betrifft, werde die BKD Vor- und Nachteile sowie allfällige Folgen prüfen. Die BKD sagte auch zu, dem zuständigen Ausschuss 2024 über die Umsetzung eingehend Rechenschaft abzulegen.

5.2 KoTra-Prüfrunde: Stiftung Zentrum Paul Klee

Die GPK hat den gesetzlichen Auftrag, die Oberaufsicht über «andere Träger öffentlicher Aufgaben» auszuüben. Damit sind Anstalten und andere Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts gemeint (Aktiengesellschaften, Stiftungen, Genossenschaften), die der Kanton errichtet, an denen er sich beteiligt oder an die er öffentliche Aufgaben übertragen hat. Die GPK nimmt jährlich die «Berichterstattung der Träger öffentlicher Aufgaben» (PCG-Reporting) zur Kenntnis, in welchem der Regierungsrat über die «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» und die «Beteiligungen im öffentlichen Interesse» (vgl. Differenzierung in den Public Corporate Governance-Richtlinien) Rechenschaft ablegt. Gemäss

Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTra) kann die GPK gestützt auf das jährliche PCG-Reporting eine Prüfrunde starten. Die GPK hat entsprechend basierend auf dem PCG-Reporting entschieden, das Zentrum Paul Klee (ZPK) als Objekt auszuwählen. Dies teilte die Kommission dem Regierungsrat mittels Schreiben Ende Dezember 2022 mit und bat darum, der GPK entsprechende Unterlagen zukommen zu lassen.

Die Kommission wählte in der Vergangenheit für ihre KoTra-Runden ausschliesslich Institutionen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (Spitalzentrum Biel AG, BKW AG, BLS AG) oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt (GVB) aus. Mit dem Entscheid für das ZPK lag der Kommission deshalb erstmals eine Stiftung vor. Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen der BKD im Zusammenhang mit dem ZPK entschied sich die GPK deshalb dafür, in einem nächsten Schritt zusammen mit einem Experten einige Fragen zum Thema parlamentarische Oberaufsicht über Stiftungen zu klären. Zu diesem Zweck lud die Kommission Professor Felix Uhlmann an eine Sitzung ein. Basierend auf dem Gespräch kam die GPK zu folgenden übergeordneten Schlüssen, welche die Kommission der BKD am Ende des Berichtsjahres zur Kenntnis brachte:

- **Beteiligungsmanagement:** Die PCG-Richtlinien passen nur bedingt zum Konstrukt «Stiftungen». Es bestehen Unschärfen betreffend «Beteiligungen im öffentlichen Interesse», die Einteilung hat ihre Grenzen, wobei «Beherrschung» oder «Beteiligung» Begriffe sind, die nicht eins zu eins auf Stiftungen übertragbar sind. Ein Kriterium, das zumindest etwas Ordnung schaffen kann, ist die Frage, ob eine bestimmte Aufgabe per Gesetz an eine bestimmte Stiftung ausgelagert ist. Besteht ein entsprechendes Gesetz, handelt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben. Fehlt ein solches, kann es auch eine Beteiligung im öffentlichen Interesse sein.
- **Aufgabe der Oberaufsicht:** Kern der Aufgabe der GPK als Oberaufsichtsorgan ist die Überprüfung, ob die Direktion, die den Leistungsvertrag mit der Stiftung hat, die Kontrolle der Stiftung richtig handhabt. Zusätzlich kann die Oberaufsicht auch prüfen, ob die Prüfmechanismen gut genug sind.
- **Einflussmöglichkeiten:** Bei Stiftungen kommt es im Wesentlichen darauf an, wer den Stiftungsrat kontrolliert und woher das Geld kommt – wenn es staatliches Geld ist, kann der Staat auch stark Einfluss nehmen, indem beispielsweise Auflagen mit dem Sprechen der Mittel verbunden werden. Handlungsspielraum für das Parlament besteht im Rahmen von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass bei Unterstützungen von mehreren Millionen Franken pro Jahr auf gesetzlicher Stufe, nämlich im Kulturförderungsgesetz oder der entsprechenden Grundlage ein bestimmter Mechanismus für den Abschluss solcher Verträge festgelegt ist. Den grössten Einfluss kann das Parlament über Leistungsverträge erreichen. Noch verbindlicher wäre, die Leistungsverträge auf Gesetzesstufe zu regeln. Das Parlament könnte des Weiteren theoretisch beschliessen, dass Leistungsverträge genehmigungspflichtig sind im Grossen Rat.
- **Abgrenzung zwischen Stiftungsaufsicht und parlamentarischer Oberaufsicht:** Die Stiftungsaufsicht hat eine gewisse Kontrolle über die Einhaltung des Stiftungszwecks und im Wesentlichen darüber, ob die Mittel korrekt verwendet werden. Die Stiftungsaufsicht prüft auf der anderen Seite nicht, ob ein allfälliger Leistungsvertrag erfüllt wird, dafür ist der Kanton – respektive der Regierungsrat, die Verwaltung und letztlich das Parlament zuständig.

Die GPK konnte sich schliesslich basierend auf den erhaltenen Unterlagen ein umfassendes Bild von der Aufsichtstätigkeit der Direktion bei der Stiftung ZPK machen und konnte sich in diesem Rahmen auch abschliessend davon überzeugen, dass die Aufsicht der Fachdirektion über die Einhaltung des Leistungsvertrags angemessen wahrgenommen wird. Auf das in dieser Prüfrunde erhaltene allgemeine Wissen im Rahmen der Oberaufsicht bei Stiftungen kann die GPK aufbauen, wenn sie sich künftig wieder mit Stiftungen beschäftigen wird. Die GPK schloss ihre Tätigkeiten zum ZPK Ende des Berichtsjahres ab.

5.3 Weitere Aktivitäten

- **Aufsicht im Bereich Volksschule:** Nach einer eingehenden Analyse der Aufsichtsinstrumente und -prozesse im Bereich der Volksschule schloss die GPK die Thematik im Oktober 2021 mit verschiedenen Feststellungen ab (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 22). Zugleich forderte die Kommission die

zuständige Direktion damals auf, ihr ein Arbeitspapier zuzustellen, das die Direktion gemeinsam mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) sowie den Regierungsstatthalterämtern am Erarbeiten war. Dieses sollte eine Hilfestellung bieten, wann ein Konflikt, der auf kommunaler Stufe entsteht, in die Zuständigkeit des Kantons übergeht. Im Berichtsjahr erkundigte sich die Kommission bei der BKD nach dem Stand und erhielt das Papier zugestellt. Die Kommission kam nach Prüfung des Dokuments zum Schluss, dass damit das anvisierte Ziel erreicht werden könne und die Abgrenzung zwischen Gemeinde und Kanton bei der Aufsicht im Bereich der Volksschule – vor allem in konfliktreichen Fällen – künftig besser gelingen könne. Damit schloss die Kommission die Thematik definitiv ab.

6. Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Die Kommission beschäftigte sich im Berichtsjahr wie jedes Jahr mit dem Stand der Realisierung von drei Halteplätzen für Schweizer Fahrende sowie dem Jahresbericht der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA). Vorläufig abschliessen konnte die GPK ihre Beschäftigung mit der Einflussnahme der Branche auf die regionalen Planungsverbände im Bereich Abbau, Deponie und Transporte (ADT).

6.1 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende

Ausgehend von einer Auflage, die der Grosse Rat bei der Verabschiedung eines Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 beschlossen hat, erhält die GPK seither jährlich ein Reporting. Zur Vorgeschichte verweist die Kommission insbesondere auf den letztjährigen Tätigkeitsbericht (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 29f.).

In einem Schreiben der DIJ zu Beginn des Berichtsjahres bedauerte diese ausserordentlich, dass die bisher im Rahmen der Berichterstattung gelieferten Auskünfte nicht dem Informationsbedürfnis der GPK genügten und der Eindruck entstand, dass die GPK in ihrer Arbeit nicht ernst genommen werde. Nach den bereits umfangreichen Briefwechseln schlug die DIJ vor, die gerügten Punkte an einer gemeinsamen Besprechung ausführlich zu klären. Die GPK teilte der DIJ daraufhin mit, dass für die Kommission zentral ist, dass die Zusammenarbeit konstruktiv verläuft. Aus diesem Grund entschied sich die GPK dazu, das Gesprächsangebot anzunehmen, obwohl bereits vor rund einem Jahr ein entsprechender Austausch stattgefunden hatte. Die GPK nutzte dieses Schreiben an die DIJ vor dem Gespräch dazu, die aus ihrer Sicht nach wie vor offenstehenden Punkte bezüglich der Zusammenarbeit, den Fragen zum Zeitplan des Standplatzes in Muri sowie zum Beitrag des Bundesamtes für Kultur (BAK) nochmals zu verdeutlichen.

An einem Gespräch im März des Berichtsjahres wurden die von der GPK aufgeworfenen Punkte mit der DIJ diskutiert. In einem Schreiben an die Direktion hielt die GPK anschliessend fest, dass sie zu den Fragen rund um den Zeitplan des Standplatzes in Muri Verständnis für die erschwerten Bedingungen bezüglich der Planung und Realisierung des Platzes hat. Die GPK konnte nach dem Gespräch besser nachvollziehen, weshalb es für die DIJ nicht in Frage gekommen ist, einen Plan B ins Auge zu fassen. Die Kommission anerkannte, dass eine gute Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde zentral ist und dass es beim Standplatz in Muri lediglich eine Einsprachepartei gibt, dass das Projekt ansonsten aber breit abgestützt ist. Bezüglich den anderen beiden Standorten in Erlach und Herzogenbuchsee nahm die GPK zur Kenntnis, dass die Projekte zeitlich auf Kurs respektive realisiert oder bald abgeschlossen sind. Die Ausführungen zur Verwendung der Beiträge des BAK waren für die GPK aufschlussreich. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die DIJ ihre Aussage aus dem Jahr 2021 korrigiert hatte, wonach der Kredit des Kantons um den Beitrag des BAK unterschritten werde. Die GPK bat die DIJ darum, analog zu den Ausführungen zu den beiden Plätzen in Erlach und Herzogenbuchsee dereinst in den Standberichten auch ersichtlich zu machen, wofür die Beiträge des BAK eingesetzt werden, wenn solche für den Platz in Muri gesprochen werden sollten.

Im Juni des Berichtsjahres erhielt die GPK eine unterjährige Zwischeninformation und im Oktober des Berichtsjahres dann den jährlichen Standbericht zugestellt. Den Informationen konnte die GPK entnehmen, dass der Winterstandplatz in Erlach im Hinblick auf die Saison 2023/2024 eröffnet werden kann und dass der Durchgangsplatz in Herzogenbuchsee voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 ebenfalls in Betrieb genommen werden kann. Bezüglich des Stand- und Durchgangsplatzes in Muri b. Bern gestaltet sich die Situation laut Bericht weiterhin schwierig, da von der Grundeigentümerschaft weiterhin mit Beschwerden bis vor Bundesgericht gerechnet werden muss. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass deshalb mit weiteren Verzögerungen zu rechnen ist. Die GPK erwartet 2024 den nächsten Standbericht und wird über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht entsprechend im kommenden Tätigkeitsbericht informieren.

6.2 Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände

Im Berichtsjahr schloss die GPK dieses Thema, das sie im Vorjahr aufgegriffen hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 27) mit einer Stellungnahme gegenüber dem Regierungsrat ab. Darin führte die Kommission aus, dass Medien-Berichte über die Einflussnahme der Kiesbranche auf die regionale Richtplanung im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) beim Regierungsrat, der zuständigen Direktion, den Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie der Branche für eine gewisse Sensibilisierung gesorgt hätten. Die Beteiligten haben nach Ansicht der Kommission Governance-Fragen nicht nur diskutiert, sondern auch Korrekturen vorgenommen. Dazu zählt die GPK beispielsweise, dass die Zahlungen der Branche ans Sekretariat des ADT-Gremiums beim Verein seeland.biel/bienne gestoppt worden waren. Ungeachtet dessen sah die Kommission weiterhin Handlungsbedarf:

- **Rolle der Branche im ADT-Prozess muss grundsätzlich geklärt werden:** Auch wenn erste Diskussionen stattgefunden haben, ist eine grundsätzliche Klärung der Thematik nach Auffassung der Kommission weiterhin ausstehend. Die GPK ist der Auffassung, dass der effektive Einfluss der Branche massiv unterschätzt wird, wenn argumentiert wird, die Branche sei nicht in Gremien mit Entscheidungsbefugnissen vertreten. Denn wenn eine ADT-Kommission oder eine ADT-Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Branche konkrete Vorschläge zur Anpassung der regionalen ADT-Richtplanung erarbeitet, dürfte der Handlungsspielraum der politischen Entscheidungsgremien höchstens noch darin bestehen, einen Vorschlag gutzuheissen oder ihn zurückzuweisen. Da das spezifische Fachwissen in den ADT-Kommissionen und ADT-Arbeitsgruppen konzentriert ist, besteht eine Abhängigkeit, indem die Anträge der vorbereitenden Gremien eine grosse Vorwirkung haben. Der Einfluss auf die übergeordneten Instanzen dürfte auch darum nicht zu unterschätzen sein, weil gewisse Gemeindevertretungen, die mit der Branche in den ADT-Gremien sitzen, auch Teil der politischen Entscheidungsgremien sind und ein Interesse haben, dass der erarbeitete Vorschlag gutgeheissen wird. Das zeigt sich exemplarisch bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland: Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission Raumplanung ist zugleich Mitglied in der Arbeitsgruppe ADT. Treten die politischen Mitglieder der Arbeitsgruppe in der Kommission Raumplanung geschlossen auf, können sie eine im Beisein der Branche erarbeitete Lösung dank Stimmenmehrheit zu einem Antrag der Kommission Raumplanung machen. Die GPK empfahl dem Regierungsrat darum, gestützt auf eine umfassende Auslegeordnung festzulegen, mit welchen Strukturen und Abläufen sichergestellt werden kann, dass das Wissen der Branche abgeholt wird, ohne dass es zu Interessenskonflikten kommt und die Unabhängigkeit der politischen Entscheide gleichzeitig gestärkt wird.
- **Aufsichtsrechtliches Instrumentarium stärken:** Es ist eine Tatsache, dass nicht in allen Regionen des Kantons Regionalkonferenzen bestehen. In einigen Gebieten gibt es nur als Verein organisierte Planungsregionen. Die Aussage des Regierungsrates, dass er gegenüber Planungsregionen keine Durchsetzungsinstrumente habe, offenbart nach Ansicht der GPK einen schwerwiegenden Mangel. Der Regierungsrat und die zuständige Direktion müssen Mittel und Instrumente zur Verfügung haben, um eingreifen zu können, wenn vom Kanton formulierte Vorgaben – sei es im Sachplan ADT, sei es im Handbuch ADT – in den Regionen nicht umgesetzt werden. Der Kanton finanziert nicht nur die Regionalkonferenzen, sondern gleichermassen auch die Planungsregionen. Allein dies rechtfertigt es nach Ansicht der Kommission, die Aufsicht auch über Planungsregionen konsequent wahrzunehmen und bei Bedarf zu intervenieren. Die GPK empfahl dem Regierungsrat darum, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

- **ADT-Vorgaben und -Bestimmungen rasch anpassen:** Der Regierungsrat hat angekündigt, dass die für die ADT-Planung massgeblichen Bestimmungen – namentlich der Sachplan ADT und das Handbuch ADT – überarbeitet werden sollen. Die GPK begrüsst dies. Entgegen der Meinung des Regierungsrates sollte er damit jedoch nicht warten, bis alle Verfahren der Wettbewerbskommission (Weko) rechtskräftig abgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das aufwändigste Weko-Verfahren gegen ADT-Unternehmen im Kanton Bern inzwischen seit neun Jahren läuft und noch immer kein erstinstanzliches Urteil vorliegt.

Der Regierungsrat nahm die Empfehlungen der GPK zur Kenntnis und kündigte an, im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT darauf einzugehen. Dieser wird in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat beraten. Die GPK wird den Bericht vorberaten.³

6.3 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Obwohl die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bereits 2017 eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) in Aussicht gestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 11), dauerte es bis September 2020, bis die DIJ der GPK den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des KDSG zustellte. Im Juni 2021 bediente die DIJ die Kommission mit der Synopse sowie einem Auszug des Vortragsentwurfs. Die GPK hatte dazu grosse Vorbehalte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 12ff.).

Im Juni des Berichtsjahres informierte die DIJ die GPK in einem Schreiben über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für die Totalrevision des KDSG und dass die Forderungen, Anträge und Vorschläge der GPK aus dem Konsultationsverfahren sorgfältig geprüft worden seien. Die GPK stellte fest, dass einzelne Anliegen aufgenommen worden waren, die Mehrheit aber nicht. Die GPK geht davon aus, bei Vorliegen der Vernehmlassungsauswertung über diese informiert zu werden. Sie wird sich dann wieder mit dem Thema befassen.

6.4 Jahresberichte der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Januar 2017 informierte die JGK die GPK in einem Schreiben darüber, dass sie mit dem Vorschlag der Streichung des Artikels einverstanden sei und der Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung noch offen sei. Die JGK stellte dannzumal in Aussicht, die Änderung vorzunehmen, sobald noch andere Bestimmungen des BBSAG revidiert oder ergänzt werden müssen. Da seit dem letzten Schreiben zu diesem Thema über sechs Jahre vergangen waren, erlaubte sich die GPK im Oktober des Berichtsjahres die Nachfrage bei der DIJ, wie der aktuelle Stand bezüglich einer Gesetzesrevision aussieht. Die DIJ teilte der Kommission mit, dass sie die Meinung der GPK nach wie vor teilt, dass Artikel 7 Absatz 4 BBSAG ersatzlos gestrichen werden kann, dass sich aber seit Anfang 2017 keine Gelegenheit zur Revision des BBSAG ergeben hatte. In ihrem Schreiben stellte die DIJ in Aussicht, die Nachfrage der GPK zum Anlass zu nehmen, um zu prüfen, ob sich in nächster Zeit eine Möglichkeit für eine indirekte Anpassung des BBSAG im Rahmen geeigneter Gesetzesrevisionen ergibt. Dies nahm die GPK erfreut zur Kenntnis und bat die DIJ darum, die Kommission

³ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 1. Februar 2024 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 27. März 2024 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und zu drei Themen Hinweise angebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Zum Kapitel 6.2 (Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände) hält der Regierungsrat fest, dass bereits erste Massnahmen umgesetzt seien. «So sieht die Direktion für Inneres und Justiz vor, die Resultate der Weko-Verfahren nicht abzuwarten, sondern die Revision des Sachplans ADT und des zugehörigen Handbuchs ADT zeitnah (2. Hälfte 2024) an die Hand zu nehmen.» Im Rahmen dieser Revision würden auch die Bestimmungen und Vorgaben zur Organisation der regionalen ADT-Planungen hinsichtlich Governance und Einfluss der Branche kritisch überprüft und wo nötig angepasst, schreibt der Regierungsrat. Da damit die Umsetzung auf Ebene der konkreten Massnahmen bereits angegangen werde, habe der Regierungsrat – anders als zunächst angekündigt – auf eine entsprechende Berichterstattung im Controllingbericht ADT 2024 verzichtet.

bereits über die Abklärungsergebnisse sowie allfällige Zeitpläne zu informieren und nicht erst dann, wenn eine (indirekte) Revision möglich wird.

Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2022 der BBSA. Gemäss diesem hat die BBSA 1220 Institutionen mit einem Gesamtvermögen von rund 234,7 Milliarden Franken beaufsichtigt. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA waren im Bericht zum Schluss gekommen, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei. Die GPK erwartet den nächsten Bericht sowie eine Rückmeldung der DIJ im kommenden Jahr.

7. Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN)

Die GPK beschäftigte sich auch im Berichtsjahr mit dem Stand der kantonalen Informatik. Über weitere Themen in der Zuständigkeit der FIN informiert die GPK im Kapitel zu den direktionsübergreifenden Aktivitäten (Kapitel 3), so etwa zum jährlichen Risikodialog oder zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den Public-Corporate Governance-Richtlinien (PCG-RiLi).

7.1 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

2023 beschäftigte sich die GPK zum zweiten Mal mit dem neuen ICT-Reporting (Information and Communications Technology) des Regierungsrates. Anlässlich des sogenannten Informatikgespräches vertiefte die Kommission einzelne Themen daraus und liess eine Delegation der FIN Fragen zur Steuerung der Informatik, zur ICT-Strategie, zur Einführung der neuen Konzernapplikation SAP sowie zu den ICT-Gesamtkosten beantworten. In einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates würdigte die Kommission, dass ein Anliegen der Kommission umgesetzt worden sei und damit neu auch über das ERP-Projekt, die Einführung von SAP als Konzernapplikation, Bericht erstattet werde. Zudem stellte die Kommission erfreut fest, dass es bei der Entwicklung der Gesamtkosten nach rund einem Jahrzehnt mit kontinuierlich starkem Wachstum erstmals einen Rückgang gegeben hatte. Handlungsbedarf sieht die Kommission nach wie vor bei der Verständlichkeit der schriftlichen Berichterstattung. Das jährliche ICT-Reporting richtet sich an die Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI), die Gremien der «Governance digitale Verwaltung und ICT», den Regierungsrat sowie die Aufsichtskommissionen. Die Art, wie das ICT-Reporting geschrieben ist, wendet sich nach Einschätzung der Kommission eindeutig an Fachleute. Für Regierungsrat und Aufsichtskommissionen ist es darum schwierig, die wesentlichen Informationen herauszulesen. Die FIN hatte sich am Informatikgespräch gegen spezifische Berichterstattungen ausgesprochen, weil die «begrenzten Führungsunterstützungsressourcen» lieber inhaltliche Arbeit erledigen sollten, statt einen Bericht umzuformulieren. Dies warf nach Einschätzung der GPK ganz grundsätzlich die Frage auf, welche Priorität es aus Sicht der Fachpersonen geniesst, dass die politischen (Aufsichts-)Gremien die Materie wirklich nachvollziehen und verstehen können. Aus diesem Grund bekräftigte die Kommission die Erwartung, dass zumindest die Zusammenfassung des ICT-Reporting zu Beginn des Berichts so verfasst wird, dass der Inhalt für Laien klar und verständlich ist.

Zudem trieb die Kommission die Frage um, wie im Bereich der Informatik der Führungsanspruch der Politik wahrgenommen werden kann. Es geht salopp gesagt um die Frage, ob der Regierungsrat als Aufsichtsorgan die Informatik steuert oder ob es nicht vielmehr die internen und externen Informatikspezialisten sind. Die GPK hatte den Eindruck erhalten, dass der Regierungsrat die Arbeit der Fachleute zu wenig hinterfragt, zu wenig kritische Fragen stellt und diese damit auch nicht zwingen würde, Rechenschaft über die Erreichung von Zielen und Vorgaben abzulegen.

Die Steuerung der kantonsweit im Einsatz stehenden Fachapplikationen ist ein Schwerpunkt der aktuellen ICT-Strategie. Allerdings stellt die Kommission fest, dass das Potenzial in diesem Bereich nur langsam ausgeschöpft wird. Nach Einschätzung der GPK sollte das Tempo und die Intensität deutlich erhöht werden. Irritiert zeigte sich die Kommission schliesslich auch darüber, dass die Verantwortlichen der Einführung von SAP davon sprachen, dass es bereits eine «Monsterleistung» darstelle, wenn es

gelingen, SAP zum richtigen Zeitpunkt und innerhalb des Kostenrahmens einzuführen. Denn immerhin dauerte die erste Etappe der SAP-Einführung sieben Jahre. Zudem gab es nach der Einführung von SAP qualitativ durchaus grössere Holprigkeiten.

Der Regierungsrat nahm diese Rückmeldungen der GPK zum Anlass, die Berichterstattung zu überarbeiten. Nebst gestalterischen Anpassungen schlug der Regierungsrat vor, künftig einen Kurzbericht als Auszug aus der umfangreichen Berichterstattung zu erstellen. Der Regierungsrat liess zu diesem Zweck zwei Prototypen erarbeiten und stellte sie den Aufsichtskommissionen zu.

Zur Bemerkung bezüglich der politischen Führung zeigte sich der Regierungsrat überzeugt, dass er die ihm obliegende Aufgabe der politischen Führung der ICT im erforderlichen und angezeigten Rahmen und Umfang wahrnehme. Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) habe der Gesetzgeber diese Aufgabe stufengerecht ausgestaltet: Der Regierungsrat steure die Digitalisierung und den Einsatz der ICT, erlasse dazu eine Strategie mit einer Umsetzungsplanung und Sorge für eine geeignete Organisation (Art. 13 DVG). Was das Potenzial bei Fachapplikationen betrifft, teilte der Regierungsrat die Beurteilung der GPK. Er wies aber darauf hin, dass mit dem Programm IT@BE die Anzahl der Fachapplikationen bereits um rund die Hälfte reduziert werden konnte. Inzwischen seien zudem auch die meisten Fachämter der Meinung, dass die Ablösung von Fachapplikationen durch Konzernapplikationen bzw. Grundversorgungslösungen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch betrieblich sinnvoll sei, weil sie den Fachämtern erlaubt, ihre knappen Personalressourcen auf die Applikationen mit dem grössten fachlichen Mehrwert zu konzentrieren.

Die GPK begrüsst das Engagement des Regierungsrates für eine verbesserte Berichterstattung und hob dabei besonders die Vorteile eines separaten Kurzberichts hervor. Auch neue grafische Elemente, etwa für die Präsentation wichtiger Kennzahlen, erachtet die GPK als sinnvoll, weil sie helfen, rascher die wichtigsten Informationen zu erfassen. Gleichzeitig legte die Kommission Wert auf die Feststellung, dass weiterhin entscheidend ist, wie verständlich der Bericht geschrieben ist, ob eine Sprache verwendet wird, die für Laien klar ist, besonders die Kapitel, die Aufnahme finden im Kurzbericht. Dies wird die Kommission erst 2024 beurteilen können, wenn der nächste Bericht vorliegt.

8. Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Im Bereich der GSI schloss die GPK im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit dem Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) respektive der psychiatrischen Versorgung im Kanton generell ab. Kurz vor Abschluss befand sich die GPK auch mit ihren Aktivitäten zum Inselspital Bern.

8.1 Vorwürfe gegenüber dem Psychiatriezentrum Münsingen

Die Kommission schloss im Berichtsjahr eine Untersuchung zur Versorgungsqualität der kantonalen Psychiatrien ab. Auslöser für die Beschäftigung der GPK waren Vorwürfe gegen das PZM gewesen, in denen der Institution die Anstellung von Personen aus der Kirschblütengemeinschaft, wiederholte Anwendung von Zwangsmassnahmen sowie die Verbreitung von Satanismus-Theorien vorgeworfen wurden (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 32).

Nach Einschätzung der GPK wurden die Probleme rund um das PZM mit drei verschiedenen Gutachten sehr umfassend aufgearbeitet. Die Untersuchungen, welche die GPK eingefordert hatte, zeigten, dass gravierende Mängel und ein grosser Handlungsbedarf bestanden hatten. Die Gutachten machten fehlendes Knowhow, eine dünne Personaldecke in der Führung, fehlende Sensibilität für den Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen, wenig Vertrautheit mit den gesetzlichen Grundlagen sowie eine Traumatisierung der betroffenen Akutstationen für die zahlreichen Mängel verantwortlich. Insgesamt stellten sie Mängel in der Organisation und der Führung fest. Sie kamen zum Schluss, dass die Anstellung von Personen,

die der Kirschblütengemeinschaft angehören oder ihr nahestehen, in der Versorgung nicht im Interesse einer psychiatrischen Klinik zu sein scheint, da eine solche mit dem medizinisch-wissenschaftlich basierten Therapieverständnis im Widerspruch steht und erhebliche indirekte negative Auswirkungen auf die Erfüllung des Versorgungsauftrags der Klinik haben kann. Während die Gutachter die Anstellung von zwei Personen aus der Kirschblütengemeinschaft angesichts des grossen Fachkräftemangels als nachvollziehbar beurteilten, sahen sie die Anstellung einer dritten Person, mit welcher der ärztliche Direktor eine Liebesbeziehung führte, als kritisch. Gleichzeitig kamen die Experten zum Schluss, dass es keine Hinweise gebe, dass Patientinnen und Patienten zu Schaden gekommen seien. Auch bei einem Versuch mit Ketamin könne nicht von einer «Fehlbehandlung» gesprochen werden. Dem PZM wurde empfohlen, die fachlich-ärztliche Führung zu stärken, freiheitsbeschränkende Massnahmen auf weniger Stationen zu beschränken, Weisungen anzupassen und Behandlungspläne gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten zu erarbeiten statt Therapievereinbarungen zu verfügen. Mit der Freistellung des ärztlichen Direktors oder der Erweiterung der ärztlichen Direktion auf mehrere Personen reagierte der Verwaltungsrat des PZM unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse. Zudem schuf die Institution eine unabhängige Meldestelle. Die PZM AG nahm die Empfehlungen und kritischen Feststellungen entgegen und anerkannte den Handlungsbedarf. Der Verwaltungsrat kündigte an, verschiedene Massnahmen umzusetzen.

In einer Stellungnahme zuhanden der GSI drückte die GPK ihre Erwartung aus, dass die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge aus den Berichten weiterhin konsequent umgesetzt werden, damit sich die Situation nachhaltig verbessert. Wichtig dabei ist für die GPK, die Aufsicht auf allen Ebenen zu stärken – sowohl innerhalb des PZM als auch auf Stufen Verwaltungsrat und GSI. Denn letztlich konnte es am PZM nur deshalb zu derart gravierenden Mängeln kommen, weil auch übergeordnete Gremien ihre Aufsicht nicht ausreichend wahrgenommen hatten. Sie tragen eine Mitverantwortung, dass es zu diesen vielen Baustellen kommen konnte, indem sie die operative Führung mehr oder weniger gewähren liessen. Eine sichtbare Reaktion seitens des Verwaltungsrats und der Direktion erfolgte erst nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Vorwürfe.

Was die Auftragserteilung der drei Gutachten betrifft, wäre es nach Einschätzung der GPK sinnvoller gewesen, wenn ausschliesslich die GSI oder sogar der Regierungsrat entsprechende externe Aufträge erteilt hätte statt bei zwei Gutachten die Institution selbst und in einem Fall die GSI. So hätten Doppelspurigkeiten sowie Überschneidungen bei den konkreten Prüfgegenständen verhindert werden können.

Sehr irritiert war die GPK über eine schriftliche Aussage der GSI vom Februar 2023, wonach sie nicht über die vollständigen und ungeschwärzten Gutachten verfüge, welche die PZM AG in Auftrag gegeben hatte. Immerhin ist der Kanton Alleinaktionär der PZM AG. Die Institution untersteht als anderer Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Verfassung der Aufsicht des Regierungsrates. Dazu kommt, dass der Kanton auch in seiner Rolle als Besteller von Leistungen eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen hat. Nur mit einer Analyse aller drei Gutachten wäre die GSI in der Lage gewesen, sich selber ein umfassendes Bild über den Inhalt der Berichte und damit über die Situation am PZM zu machen und gestützt darauf seine Aufsicht wahrnehmen zu können.

Aufgrund der Vorfälle am PZM kam die GPK schliesslich auch zum Schluss, dass die kantonale Whistleblowingstelle künftig Anlaufstelle für alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben sein sollte. Im Moment sieht das Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) zwar vor, dass der Regierungsrat im Einvernehmen mit der FK diese als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kantonalen Anstalten bezeichnen kann (vgl. Art. 40 Abs. 2 KFKG), aber es besteht keine klare Zuständigkeit. Hier sollten klare Verhältnisse geschaffen werden. Wenn der Geltungsbereich der Whistleblowingstelle ausgeweitet würde, dürfte dies auch ihre Bekanntheit erhöhen.

Während der Untersuchungsphase der GPK brachte das Personal der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) im Herbst 2022 in einem offenen Brief zum Ausdruck, dass die psychiatrische Versorgung im Kanton Bern wegen fehlendem Personal zunehmend gefährdet sei. In der Folge entschied die GPK,

ihre Abklärungen auszuweiten und thematisierte in mehreren Briefwechseln mit der GSI die Gewährleistung der Versorgungsqualität ganz generell. Aufgrund der Antworten der GSI ist für die GPK letztlich nicht recht greifbar geworden, wie die Versorgungsqualität effektiv gemessen wird bzw. wie und wann die GSI intervenieren würde, um die Versorgungsqualität zu verbessern. Dies, obwohl die gesetzlichen Grundlagen klar benennen, woran sich die Versorgungsqualität messen muss und welche Aufgaben der Regierungsrat bzw. der Kanton zu erfüllen hat. Zu nennen sind dabei folgende Bestimmungen:

Spitalversorgungsgesetz

Art. 3 Grundsätze der Versorgung

⁴ Er [der Kanton] überprüft die Versorgungsqualität.

Art. 12 Sicherstellung der Versorgung

¹ Ist die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat einen Leistungserbringer durch Verfügung zu Leistungen verpflichten. Im Rettungswesen kann er ein Regionales Spitalzentrum (RSZ) verpflichten.

² Der Regierungsrat legt die zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang und Modalitäten fest.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Auflagen oder Bedingungen festlegen, soweit dies für die Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.

Spitalversorgungsverordnung

Art. 11b * Qualität

¹ Die Qualität der Leistungserbringung hängt von der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ab.

² Die Strukturqualität beurteilt sich insbesondere anhand

- a des Bestands, der Qualifikationen und der Verfügbarkeit des Spitalpersonals,
- b der medizinischen Einrichtungen.

Für die GPK stellt sich die Frage, ob die GSI in ihrer Rolle als Behörde, welche die Qualität der bestellten Leistungen überwachen muss, wirklich alle gesetzlichen Instrumente und Indikatoren ausschöpft. Dies umso mehr, als es sich sowohl bei der UPD als auch beim PZM um andere Träger öffentlicher Aufgaben handelt, die sich im Alleinbesitz des Kantons befinden. Somit steht der GSI auch im Rahmen der aktienrechtlichen Mittel ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung, um seinen Trägern Vorgaben zu machen und korrigierend einzugreifen. So kann die Eignerstrategie angepasst werden, das Verfehlen von Qualitätsvorgaben kann in den regelmässigen Controllinggesprächen angesprochen werden, an der Generalversammlung können Jahresberichte zurückgewiesen werden oder die Zusammensetzung der Verwaltungsräte kann verändert werden.

Die Kommission hat ihre Beschäftigung mit der Thematik mit diesen Feststellungen gegenüber der zuständigen Direktion abgeschlossen.

8.2 KoTra-Prüfunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten

Die GPK nutzt das jährliche PCG-Reporting als Grundlage für die Auswahl eines anderen Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse, um exemplarisch die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion zu überprüfen. Sie tat dies wie bereits in den Vorjahren basierend auf dem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTra).

Für die neue Prüfunde hat die GPK die Universitären Psychiatrischen Dienste UPD AG ausgewählt. Ausschlaggebend für die Wahl war zunächst, dass die Ampel bei der UPD AG im aktuellsten PCG-Reporting von «gelb» auf «rot» gestellt worden war. Den Erläuterungen zu den Ampelfarben entnahm die Kommission, dass «rot» bedeutet, dass gestützt auf die bisherigen Entwicklungen ein Fortbestand in Frage gestellt wird und die Eignerziele sowie Grenzwerte der im Aufsichtskonzept definierten Kennzahlen kaum mehr eingehalten werden konnten. Bereits aus diesem Grund war eine genauere Betrachtung der UPD aus Sicht der GPK angezeigt. Dazu kam der Aspekt, dass eine Fusion der UPD AG mit dem Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM) geplant ist. Gemäss Newsletter der UPD AG vom November des Berichtsjahres haben die jeweiligen Verwaltungsräte unabhängig voneinander einem Zusammenschluss von UPD AG und

PZM einstimmig zugestimmt. Ausstehend sei nun noch der Regierungsratsentscheid, welcher gemäss Medienmitteilung der UPD AG voraussichtlich Ende des Berichtsjahres vorliegen dürfte. Die Ampel des PZM steht auf «gelb», was ebenfalls in den Entscheid der GPK hineingespielt hat. Schliesslich teilte die GPK diese Gründe dem Regierungsrat Ende des Berichtsjahres mit und bat ihn darum, ihr wie üblich beim Start einer neuen KoTra-Runde die Dokumente zuzustellen, welche im Zusammenhang stehen mit der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion über die Universitären Psychiatrischen Dienste. Die GPK wird sich anhand dieser Dokumente ein Bild machen und danach über das weitere Vorgehen entscheiden.

8.3 Unruhe am Inselspital

Kritik an der operativen Führung sowie Hinweise über eine hohe Fluktuation, die zu einer grossen Unruhe am Inselspital geführt hatten, veranlassten die GPK im August 2022, sich näher mit der Situation der Insel Gruppe AG auseinanderzusetzen (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 33). Die GPK führte einen schriftlichen Austausch mit dem Regierungsrat und hörte sich den Direktionspräsidenten, den Verwaltungsratspräsidenten sowie die Personalkommission der Insel Gruppe AG an. Um das Bild zu vervollständigen, gelangte die Kommission an drei Klinikdirektorinnen und -direktoren des Inselspitals, um sie zu einem Gespräch einzuladen. In einem Schreiben an die GPK stellte der Regierungsrat das Vorgehen, über das die GPK den Regierungsrat gesetzesgemäss informiert hatte, kurz vor der Durchführung der Gespräche in Frage und legte dar, dass die GPK mit der Einladung der drei Personen über die Linie hinausgegangen sei, die das Gutachten Müller/Friederich zum Umfang der Oberaufsicht gezogen habe. Aus diesem Grund seien die Gespräche und das damit verbundene weitere Vorgehen in jedem Fall mit der Leitung des Inselspitals abzusprechen. Damit verunmöglichte der Regierungsrat letztlich, dass diese Gespräche stattfinden konnten. Dies vor allem deshalb, weil er sein Schreiben in Kopie an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die drei betroffenen Mitglieder der jeweiligen Klinikdirektionen des Inselspitals schickte, was dazu führte, dass die angeschriebenen Personen entschieden, auf die Gespräche zu verzichten. Nach Einschätzung der GPK hat der Regierungsrat mit seiner Intervention die Informationsrechte der GPK beschränkt und die Kommission bei der Ausübung der Oberaufsicht substanziell behindert. Dies obwohl im Gesetz klar festgehalten ist, dass Aufsichtskommissionen abschliessend über die Ausübung ihrer Informationsrechte entscheiden (vgl. Art. 37 Abs. 2 des Grossratsgesetzes). Letztlich hat die GPK so kein gesamtheitliches Bild der Situation erhalten. Ihre materiellen Feststellungen zur Untersuchung hat die GPK dem Regierungsrat Ende Jahr zukommen lassen, damit dieser dazu Stellung nehmen konnte. Die Kommission wird die Rückmeldung des Regierungsrates 2024 auswerten und gestützt darauf ihre definitiven Feststellungen beschliessen.

9. Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID)

Die GPK schloss im Berichtsjahr verschiedene Geschäfte ab, mit denen sie sich schon seit längerer Zeit beschäftigte. Dazu gehörte etwa der Amtsbesuch bei der Kantonspolizei (Kapo) oder auch eine Berichterstattung über die Mittelverwendung der Gotthelf-Stiftung.

9.1 Sonderprüfung NeVo/Rialto

Die Berichterstattung dazu ist im Kapitel 2.1 erfolgt.

9.2 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

Zu Beginn des Berichtsjahres beschäftigte sich der zuständige Ausschuss der GPK mit der schriftlichen Berichterstattung über die kantonale Staatsschutzfähigkeit 2022. Diese bestand aus einem Bericht des Polizeikommandanten, also einer Berichterstattung aus dem Innern des kantonalen Staatsschutzes, und einem Bericht der SID und damit vom Aufsichtsorgan über den kantonalen Staatsschutz. In einem Gespräch mit

einer Delegation der SID griffen die Ausschussmitglieder zur Vertiefung verschiedene Themen aus der Berichterstattung auf, so etwa eine Reorganisation beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB), der Umgang mit Corona-Skeptikerinnen und -Skeptikern oder bestimmte Einzelfälle, über die in der Berichterstattung informiert worden war. Am Gespräch wiesen die Vertretungen der SID darauf hin, dass geplant sei, verschiedene Aspekte bei einem Treffen mit einer Delegation des NDB anzusprechen. Konkret betraf dies die Frage, inwieweit es rechtmässig ist, dass die Führungspersonen der kantonalen Observationseinheit nachrichtendienstliche Daten bei sich gespeichert haben, obwohl es das Nachrichtendienstgesetz kantonalen Vollzugsbehörden untersagt, eigene Datensammlungen zu führen (vgl. Art. 46 NDG). Dazu wollte sich der kantonale Nachrichtendienst über eine vom NDB verordnete Anonymisierung austauschen sowie der Frage nachgehen, inwieweit frühere Anstellungsbehörden nachträglich über Erkenntnisse des Nachrichtendienstes informiert werden. Die SID gab darüber gegenüber der GPK in der zweiten Jahreshälfte schriftlich Auskunft. Die Antworten waren für den Ausschuss weitgehend zufriedenstellend. Er nahm sich aber vor, gewisse Anschlussfragen bei nächster Gelegenheit zu stellen.

Einmal mehr für Verwirrung sorgte, dass die SID der GPK in Bezug auf die Zahl der bearbeiteten Fälle eine Statistik mit veränderten Parametern zustellte. Zudem kam es im Vergleich zum Vorjahr zu unerklärlichen zahlenmässigen Verschiebungen. Die GPK forderte die SID darum eindringlich dazu auf, künftig an gewissen Kategorien festzuhalten, um längerfristige Entwicklungen erkennen zu können. Erstmals wurden die Fallzahlen des Jahres 2022 nach Staatsschutzbereich aufgeschlüsselt, also dargelegt, wie viele Fälle dem Extremismus zugeordnet wurden oder wie viele dem verbotenen Nachrichtendienst.

Ende Jahr nahm der Ausschuss an einer der halbjährlichen Inspektionen des Sicherheitsdirektors beim kantonalen Staatsschutzorgan teil. Die Auswertung des Gesprächs wird die Kommission Anfang 2024 vornehmen, wenn die nächste schriftliche Berichterstattungsrunde ansteht.

9.3 Sonderprüfung ICT-Rahmenkredit

Die GPK hatte die FK im Jahr 2021 damit beauftragt, eine Sonderprüfung zum ICT-Rahmenkredit (Information and Communications Technology) der Kantonspolizei Bern (Kapo) 2019-2020 durchzuführen. Die Kommission befasste sich im Jahr 2022 mit den Ergebnissen des Berichts und schloss ihre Sonderprüfung im gleichen Jahr ab (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 6f.).

Offen blieb jedoch noch ein Aspekt: Die GPK nahm zur Kenntnis, dass die SID die Anliegen der Kommission (Steuerung von ICT-Ausgaben optimieren, Erhöhung der Kostentransparenz, Gesamtsicht über ICT-Ausgaben) nachvollziehen kann und diesbezüglich auch bereits aktiv geworden ist. Laut der SID unterstützen die bestehenden Regelungen, Prozesse und Instrumente im Bereich des Kreditmanagements die Anliegen jedoch nur teilweise, weshalb sich die SID hinsichtlich der Erarbeitung des nächsten ICT-Rahmenkredits mit ihren Feststellungen an die zuständige FIN gewandt hatte. Der GPK war es wichtig, dass die SID am Anliegen bezüglich des Kreditmanagements unbedingt dranbleibt. Sie bat deshalb die SID, wieder zu informieren, was hinsichtlich der Erarbeitung der nächsten ICT-Rahmenkredite 2024-2026 herauskam.

Im Februar des Berichtsjahres teilte die SID der GPK in einem Schreiben die Ergebnisse zu den Erkenntnissen zur Erarbeitung des ICT-Rahmenkredits SID 2024-2026 mit. Entsprechend informierte die SID die Kommission darüber, dass sie die aufgeworfenen Fragen auf Verwaltungsebene an die FIN adressiert hatte, diese jedoch keinen Handlungsbedarf sah. Die GPK konnte des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass auch der Regierungsrat Klärungsbedarf im Bereich der Finanzierungsinstrumente und -prozesse sieht. Dass eine Arbeitsgruppe gegründet wurde, um solche Fragen zu klären, begrüsst die GPK in ihrem Antwortschreiben an die SID deshalb sehr. Die Kommission teilte der SID schliesslich mit, dass sie das Thema zwar abschliesst, jedoch bei der Ausübung ihrer begleitenden Oberaufsicht über die kantonale Informatik auf einer übergeordneten Ebene weiterhin ein Auge darauf werfen wird.

9.4 Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie

Zur Vorgeschichte: Die Beschäftigung der GPK mit dem Amt für Justizvollzug (AJV) hat ihren Ursprung im Jahr 2016. Die Kommission gelangte nach der Analyse eines Berichts der FK zu verschiedenen Schlussfolgerungen, welche sie der zuständigen Direktion mitteilte. Daraus ergab sich auch das Interesse der Kommission am Masterplan und an der Justizvollzugsstrategie. Die anhaltenden Unruhen in der Strafanstalt Thorberg führten 2017 dazu, dass sich die Kommission das AJV für einen künftigen Amtsbesuch vormerkte. Der Besuch fand schliesslich am 2. November 2018 statt. Im Zusammenhang mit dem Amtsbesuch teilte die GPK der SID ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen in verschiedenen Schreiben mit und schloss ihre Beschäftigung mit dem Justizvollzug im Rahmen des Amtsbesuchs im Jahr 2020 formell ab.

Das Thema beschäftigte die Kommission jedoch weiterhin, da aufgrund der Überweisung der Planungserklärungen (PE) 6 und 12 zur Justizvollzugsstrategie die SiK und die GPK regelmässig über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg informiert werden müssen. Im Jahr 2022 erhielt die GPK die jährliche Information über die Umsetzung der PE 6 und 12 zum Masterplan der Justizvollzugsstrategie, welche im von der Kommission erwarteten Umfang und in einer zweckdienlichen Tiefe erfolgte. Basierend auf den Ausführungen gelangte die GPK aber zum Schluss, dass die Abhängigkeiten – insbesondere auch zwischen den drei Phasen gemäss Masterplan – nicht ausreichend ausgeführt sind. In einem Schreiben richtete die Kommission mit Blick auf die kommende Berichterstattung einige Feststellungen sowie Fragen an die SID.

Im März des Berichtsjahres stellte die SID der GPK die jährliche Information über die Umsetzung der PE 6 und 12 zum Masterplan der Justizvollzugsstrategie zu und beantwortete in diesem Rahmen verschiedene Fragen, welche die GPK aufgrund der letztjährigen Berichterstattung gestellt hatte. In einem Schreiben an die SID teilte die Kommission der Direktion daraufhin mit, dass nach wie vor sehr viele Unklarheiten bestehen und eine verlässliche Bedarfsplanung nicht ersichtlich ist. Dazu kommt, dass die Koordination mit den Strafvollzugskonkordaten erst noch stattfinden soll. Abhängigkeiten zwischen einzelnen Entscheiden und Phasen sind nicht nachvollziehbar. Als Hypothek erweist sich aus Sicht der GPK auch, dass bereits zwischen den zwei grundlegenden Strategiepapieren, der Justizvollzugsstrategie und dem Masterplan, Widersprüche bestehen. Alles in allem stellte die GPK fest, dass sich zahlreiche Fragen stellen, welche unbedingt geklärt werden müssen, bevor weitere konkrete Massnahmen umgesetzt werden. Die Kommission verwies in diesem Zusammenhang auch auf den GPK-Bericht aus dem Jahr 2016 «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles». Aus Sicht der Kommission haben die damals formulierten Schlussfolgerungen und vier Empfehlungen nach wie vor Gültigkeit und sind gerade im vorliegenden Kontext aktueller denn je. Die gegenwärtige Entwicklung lässt die Kommission indes zweifeln, ob die Lehren wirklich gezogen worden sind. Denn trotz zahlreicher Unklarheiten hat der Regierungsrat einen Kredit für Neubauten im Justizvollzug zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die GPK entschied deshalb, in einem Mitbericht an die BaK die Rückweisung des Kredits zu empfehlen. Nach Ansicht der GPK müssen unbedingt zuerst die vielen offenen Fragen geklärt werden, bevor der Grosse Rat über Einzelkredite im Bereich des Strafvollzugs befindet. Aufgrund der Tatsache, dass sich nebst der GPK auch die SiK regelmässig mit Fragen rund um den Justizvollzug beschäftigt und diese die regelmässige Berichterstattung zu den beiden PE 6 und 12 ebenfalls erhält, hat die GPK entschieden, dass sie künftig auf die Zustimmung einer jährlichen Berichterstattung verzichtet. Dies auch wenn die GPK die Einschätzung der SID nicht teilt, dass die beiden PE inzwischen umgesetzt seien. Diese Erkenntnisse und dass die GPK ihre Beschäftigung mit der vorliegenden Thematik damit abschliesst, teilte die Kommission der SID in einem Schreiben im April des Berichtsjahres mit.

Parallel zum Schreiben an die SID wandte sich die GPK wie erwähnt mittels Mitbericht an die BaK. Sie teilte auch der BaK ihre obengenannten Erkenntnisse mit und verwies insbesondere auf die Seiten 12 bis 14 des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles». Die GPK wiederholte daraus folgende Aspekte: Zunächst muss eine umfassende Bedarfsabklärung die Grundlage für alle weiteren Schritte sein. Diese muss gestützt auf aussagekräftigen Datengrundla-

gen erfolgen. Des Weiteren ist die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Projekten hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit in ausreichendem Masse durchzuführen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Finanzhaushaltsgesetz) und darüber transparent Bericht zu erstatten. Die Projekte müssen verstärkt aus einer gesamtstaatlichen Optik beurteilt werden. Chancen und Risiken von komplexen, mit finanziellen Risiken behafteten Projekten sollen durch eine unabhängige Stelle geprüft werden. Es geht darum, dass der Bedarf für ein von einer Direktion angemeldetes Bauvorhaben noch vor der Detailprojektierung durch aussenstehende, unabhängige Experten kritisch hinterfragt wird. Diese Überprüfung soll eine gesamtstaatliche Sichtweise garantieren, die losgelöst ist sowohl von den Interessen der bestellenden Nutzer-Direktion als auch von der ausführenden Ersteller-Direktion. Bei Verbundaufgaben ist sicherzustellen, dass eine interkantonale Bedarfsplanung existiert und allfällige Vorhaben koordiniert werden. In Bereichen, in denen die Nachfrage-Situation potenziell starken Schwankungen unterworfen sein könnte, sollen bei der Planung und der Ausführung Vorkehrungen getroffen werden, um auf Veränderungen in der Nachfrage flexibel reagieren zu können. Die GPK forderte sodann vom Regierungsrat, Projektierungen erst dann in Angriff zu nehmen, wenn ausgereifte Betriebskonzepte vorliegen.

Da aus Sicht der GPK solche umfassenden Abklärungen nicht oder nicht in ausreichendem Mass gemacht worden und übergeordnete Fragen nicht geklärt sind, empfahl sie der BaK als vorberatender Kommission, allfällige Ausführungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Justizvollzugsstrategie zurückzuweisen mit der Auflage, die entsprechenden Abklärungen zu tätigen und basierend darauf dem Grossen Rat überarbeitete Geschäfte vorzulegen. Die SiK stellte ihren Mitbericht zum Kreditgeschäft «Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt» zuhanden der BaK in Kopie auch der GPK zu. In diesem Rahmen konnte die GPK zur Kenntnis nehmen, dass die SiK im Gegensatz zur GPK nicht der Ansicht war, dass das Geschäft zurückgewiesen werden sollte, sondern der BaK beantragte, dem Geschäft zuzustimmen. Die BaK entschied sich, einen Rückweisungsantrag mit Auflagen einzureichen und berücksichtigte dabei die Inputs der GPK. Der Grosse Rat wies das Geschäft mit allen Auflagen der BaK in der Sommersession des Berichtsjahres an den Regierungsrat zurück.

9.5 Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern

Die GPK stattete im September 2021 einen Amtsbesuch bei der Kantonspolizei (Kapo) ab. Die Kommission schloss das Geschäft schliesslich im Februar 2022 ab. Da die GPK im Rahmen ihrer Beschäftigung mit der Kapo auf zwei Aspekte gestossen war, zu denen seitens SID Unterlagen in Aussicht gestellt worden waren, merkte sich die Kommission die beiden Themen «Bevölkerungsbefragung» und «Pilotversuch mit Beweissicherungskameras» vor. Die Kommission nahm sich vor, nach Vorliegen der Unterlagen zu beiden Themen diese nochmals aufzugreifen. Ende 2022 lagen alle Unterlagen vor. Die GPK beschäftigte sich entsprechend zu Beginn des Berichtsjahres mit den beiden Themen.

- Bezüglich der Resultate zur **Bevölkerungsbefragung** konnte die GPK feststellen, dass die Zufriedenheit in der Bevölkerung mit der Polizeiarbeit sehr hoch ist. Die Kommission begrüsst diesbezüglich insbesondere, dass die Kapo auch die kritischen Rückmeldungen ernst nimmt und bestrebt ist, Verbesserungen daraus abzuleiten und umzusetzen.
- Die GPK beschäftigte sich des Weiteren mit dem Abschlussbericht zum **Pilotprojekt «BESIKA»** und stellte dabei fest, dass der Einsatz der Beweissicherungskameras respektive einiger spezifischen Funktionen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Die GPK nahm diesbezüglich zur Kenntnis, dass dies Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes ist.

Die Kommission schloss ihre Beschäftigung mit den beiden Themen im Berichtsjahr ab.

9.6 Weitere Aktivitäten

- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die FK überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der damaligen Polizei- und Militärdirektion (POM) empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu

verstärken. Seither verlangte die SID jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie jeweils an die GPK weiterleitet. Die GPK erhielt im Juni des Berichtsjahres die Unterlagen zur Gotthelf-Stiftung und beschloss in diesem Rahmen der Stiftung mitzuteilen, dass sie die begleitende Oberaufsicht aufgrund der langjährigen Umsetzungsdauer des Vorhabens an dieser Stelle stoppe. Das bedeutet, dass der GPK der jährliche Geschäftsbericht ab sofort nicht mehr zugestellt werden muss. Die Kommission teilte der Stiftung jedoch mit, dass sie sich vorbehält, die begleitende Oberaufsicht bei Bedarf wieder aufzunehmen und dass die Bedeutung des Geschäfts aus Sicht der Kommission keinesfalls abgenommen hat. Schliesslich dankte die GPK der Gotthelf-Stiftung, dass sie sich weiterhin um Drittmittel bemüht und äusserte die Erwartung, dass die Auflagen des Grossen Rates auch künftig eingehalten werden. Die GPK schloss ihre Beschäftigung mit diesem Thema entsprechend ab.

- **Gutachten zu Gefährlichkeit von Gummigeschossen:** Eine Zeitung berichtete im Herbst 2023 über neuartige Gummischrot-Projektile, die bei der Kantonspolizei Bern seit 2021 eingesetzt würden. Die Zeitung berief sich dabei auf eine Antwort, welche der Regierungsrat zu einer Anfrage in der Herbstsession 2022 gegeben hatte. Es ging dort darum, welchen Einfluss Grösse und Dichte der Projektile auf die Verletzungsgefahr haben. Die Zeitung fragte für ihren Artikel nach, worauf die damals gemachten Aussagen beruhen und zitierte die SID, wonach sich die damaligen Aussagen des Regierungsrates «auf ein externes Gutachten» stützen würden, das die Kantonspolizei bei einer externen Firma in Auftrag gegeben habe. Allerdings führte der Inhaber der entsprechenden Firma gegenüber verschiedenen Medien aus, dass er keine Einschätzung zum Verletzungsrisiko durch diese Geschosse abgeben könne, solange er keine Versuche gemacht habe. Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen gelangte die GPK an die SID und bat diese, ihr das entsprechende Gutachten zuzustellen, das als Grundlage gedient hatte, um die Wirkung der neuartigen Gummigeschosse zu beurteilen. Die Frist für die Zustellung endet erst 2024.

10. Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA)

Aktivitäten der GPK im Berichtsjahr, welche die Staatskanzlei tangierten, sind im Kapitel 3 unter den directionsübergreifenden Themen zu finden. Dazu gehört etwa der Risikodialog, bei dem die Staatskanzlei die Verantwortung trägt für das diskutierte «Risiko im Fokus». Auch beim Thema «Protokollierung im Regierungsrat» liegt die Federführung bei der Staatskanzlei.

11. Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Einen Schwerpunkt im Berichtsjahr bildete der Abschluss der Prüfrunde zur Gebäudeversicherung Bern (GVB), ein anderer die jährliche Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung.

11.1 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Die GPK führt jährlich ein Gespräch mit der WEU über die Standortförderung. Grundlage für den Austausch sind standardmässig die Berichterstattung zum aktuellen Förderjahr mit den entsprechenden Statistiken, eine anonymisierte Förderliste, aus welcher die Kommission eine Stichprobe auswählt, wozu sie dann detailliertere Informationen erhält, sowie eine Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekte.

Im Mai des Berichtsjahres traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zum üblichen Standortförderungsgespräch. Nach Auffassung der Kommission hat es sich sehr bewährt, dass alle zu behandelnden Unterlagen gleichzeitig vorlagen und sich der Ausschuss in einem Umgang mit allen relevanten Aspekten der Thematik eingehend beschäftigen konnte. Zusätzlich zu den Standardthemen war am Gespräch auch ein Vorstoss zur Wirtschaftsstrategie Thema (vgl. Motion 200-2022 «Verbesserung des

Ressourcenpotenzials durch Stärkung der Wirtschaft»). Die GPK ist für das Controlling der Strategie zuständig und erhält deshalb alle vier Jahre den entsprechenden Controllingbericht. Aufgrund dieser Zuständigkeit erlaubte sich der Ausschuss, einige Fragen dazu zu stellen und die Haltung der WEU zu dieser Motion am Gespräch zu diskutieren. Der Vorstoss fordert nämlich eine Neufassung oder Aktualisierung der Wirtschaftsstrategie. Der Antwort des Regierungsrates zum Vorstoss ist jedoch zu entnehmen, dass dieser keinen Mehrwert darin erkennt, da die wesentlichen Kernelemente der Wirtschaftsstrategie 2025 in die Regierungsrichtlinien eingeflossen seien.

Der Ausschuss analysierte die mündlichen sowie schriftlichen Ausführungen der WEU und informierte gestützt darauf die Gesamtkommission über seine Erkenntnisse. Einsicht in die Unterlagen der WEU bleibt jeweils dem Ausschuss vorbehalten. Dieses Vorgehen hatte die Kommission einst aus Gründen der hohen Vertraulichkeit der Unterlagen entsprechend festgelegt. Gestützt auf die Erkenntnisse des Ausschusses informierte die GPK die WEU in einem Schreiben über ihre Erkenntnisse wie folgt:

- **Statistische Angaben und Förderfälle:** Die Informationen sowohl zu den statistischen Angaben als auch zu den ausgewählten Förderfällen waren zweckdienlich. Insbesondere im Rahmen der statistischen Angaben erachtet die Kommission übergeordnete Aussagen, zum Beispiel zu sich abzeichnenden Trends, als wertvolle Informationen. Die GPK bat darum, dies bei der nächsten Berichterstattung gleich zu handhaben und auch darauf einzugehen, wie die WEU langfristige Entwicklungen beurteilt und wie sie diesen begegnet.
- **IFG-Berichterstattung:** Im Rahmen der Ausführungen zu den IFG-Projekten war für die GPK die Argumentation nicht restlos überzeugend, weshalb der Generalsekretär der WEU nicht als Kantonsvertreter im Sinne der PCG-Richtlinien im Verwaltungsrat des Swiss Center for Design and Health (SCDH) sitzt. Zum Vergleich: Auch bei Stiftungen ist der Kanton nicht im Sinne eines Aktionärs an der entsprechenden Institution beteiligt, trotzdem hat er dort Kantonsvertreter oder Kantonsvertreterinnen, die in den strategischen Führungsorganen die Sichtweise des Kantons einbringen. Die GPK nahm überdies zur Kenntnis, dass bezüglich des SCDH alles auf gutem Weg sei und die WEU zuversichtlich ist, dass die bisher noch nicht erreichten Zielsetzungen erfolgreich abgeschlossen werden können. Die GPK wird sich im nächsten Jahr wieder damit beschäftigen und dann beurteilen, inwiefern sich diese Ausführungen bestätigen lassen.
Über eine Aussage der WEU zum Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIPBB) war die GPK erstaunt: Die WEU führte aus, dass sie nicht über alle Entscheide des SIPBB glücklich sei, die Verantwortung im Sinne der kantonalen Aufsicht aber nicht mehr bei ihr liege. Aus Sicht der GPK ist diese Haltung aus zwei Gründen speziell. Einerseits hat der Kanton Geld gesprochen und sollte auch über die Beitragszahlung hinaus ein Interesse daran haben, dass das Projekt erfolgreich ist. Andererseits führte die WEU aus, dass weiterhin Verhandlungen für Förderbeiträge geführt würden. Die GPK bat die WEU, in der nächsten Berichterstattung dazu Stellung zu nehmen. Da zum Teil auch aus zeitlichen Gründen beim Gespräch nicht ganz alle Fragen vertieft beantwortet werden konnten, bat die GPK des Weiteren, dass die WEU im Rahmen der nächsten Berichterstattung Stellung dazu nimmt, welche Herausforderungen sich bei der Erarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung mit dem SIPBB stellen.
- **Vorstoss Wirtschaftsstrategie:** Im Nachgang zum Standortförderungsgespräch, in der Sommersession des Berichtsjahres, wurde die Motion 200-2022 vom Grossen Rat überwiesen. Die GPK bat die WEU deshalb, im Rahmen der nächsten Berichterstattung darauf einzugehen, wie das geplante Vorgehen nach der Überweisung des Vorstosses durch den Grossen Rat konkret aussieht und ob sich die WEU bereits Überlegungen dazu gemacht hat, wie es bezüglich des Controllingberichts und der Rolle der GPK in diesem Rahmen weitergehen könnte.
- **Form der Fallliste:** Der Ausschuss nahm das Angebot der WEU an, im nächsten Jahr die Liste mit den Förderfällen unanonymisiert zugestellt zu erhalten. Es wird dem Ausschuss ermöglichen, die Stichprobenauswahl künftig noch gezielter vornehmen zu können. Die Liste wird wie bisher nur dem Präsidium und den Ausschussmitgliedern zugänglich sein. Weitergehende Geheimnisschutzvorkehrungen wird sich der Ausschuss vorbehalten.

Die Berichterstattung zum Förderjahr 2023 erwartet die Kommission im nächsten Jahr und wird sich dann wieder mit diesen Themen beschäftigen.

11.2 KoTra-Prüfung GVB

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Prüfung der Aufsicht über die Gebäudeversicherung Bern (GVB) ab, die sie im Rahmen des Konzepts zur Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben (KoTra) 2022 gestartet hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 20). Gestützt auf die Auswertung zahlreicher schriftlicher Unterlagen sowie einen Austausch mit der WEU und einem Gespräch mit einer Delegation der GVB gewann die GPK grundsätzlich einen positiven Eindruck davon, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht über die GVB wahrnehmen. Nach Auffassung der Kommission spielt dabei das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) eine entscheidende Rolle, weil es den Rahmen vorgibt, in dem sich die GVB bewegen darf. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Instrumente, die die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) vorsehen, für die Wahrnehmung der Aufsicht adäquat nutzen. Die GPK hat den Eindruck, dass sowohl die WEU als auch die GVB ihre Rollen als beaufsichtigendes bzw. beaufsichtigtes Organ insgesamt korrekt und angemessen wahrnehmen. In einigen Bereichen sieht die GPK aber gleichwohl Optimierungsbedarf:

- **Aufsicht durch den Regierungsrat:** Die Aufsichtsaufgaben des Regierungsrates sind in Artikel 57 des GVG geregelt. So muss der Regierungsrat jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der GVB genehmigen. Die GPK zweifelt allerdings, ob der Regierungsrat aufgrund des Umfangs der jeweiligen Unterlagen in der Lage ist, auf einen Blick die relevanten Informationen zu erkennen, die er zur Wahrnehmung der Aufsicht über die GVB benötigen würde. Zu den Aufgaben des Regierungsrates gehört gemäss Vortrag zum GVG (S. 19) namentlich auch «die Überprüfung der Einhaltung der Eigentümerstrategie und deren strategischer Ziele». Wie das im Detail geschieht, ist für die Kommission zu wenig sichtbar geworden. Sie hat insbesondere nicht erkennen können, dass Indikatoren existieren, mit denen die Einhaltung der Eigentümerziele gemessen werden könnte. Die GPK empfahl der WEU darum, entsprechende Instrumente zu schaffen.
- **Umfang und Grenze der Aktivitäten der Tochterunternehmen⁴:** Der Gesetzgeber hat 2010 entschieden, dass die GVB im Privatversicherungsbereich gewisse Tätigkeiten ausüben darf. Sowohl die Debatte 2010 wie auch immer wieder neu aufflackernde Diskussionen zeigen aber, dass diese Aktivitäten nicht unumstritten sind. Umso wichtiger erscheint es der GPK, dass der gesetzliche Rahmen strikt eingehalten wird. Der Fall Mica Insurance, bei dem die GVB ein Produkt auf den Markt brachte, das mit dem Gesetz nicht vereinbar war, bestätigte jedoch, dass die Grenzen des rechtlich Zulässigen offensichtlich doch nicht immer klar genug sind. Die GPK konnte zwar nicht mehr eindeutig rekonstruieren, wann die WEU erstmals durch den Verwaltungsrat der GVB über Mica Insurance informiert worden war beziehungsweise wann die WEU intervenierte. Dass für die Klärung der offenen Fragen rund um Mica Insurance zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden mussten, unterstreicht nach Einschätzung der GPK aber, dass das Knowhow zur Betreuung von Beteiligungen im Kanton gebündelt werden müsste, wie dies die GPK bereits bei anderen Gelegenheiten gefordert hatte (vgl. z.B. Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton – Untersuchung durch die GPK», Empfehlung 5, S. 31). Erstaunlich war dabei auch, dass die Gutachten die Frage zu klären hatten, ob die WEU die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft nachträglich beschränken und ihr das Anbieten eines im Markt bereits eingeführten Produkts überhaupt verbieten dürfe.

Im Vortrag zur Totalrevision des GVG 2010 war festgehalten, dass es dem Regierungsrat obliege, die GVB in ihren Nebentätigkeiten zu beaufsichtigen (S. 8) bzw. dass sich die Aufsicht des Regierungsrates auch auf die selbstständigen Gesellschaften erstreckte (S. 19). Die GVB besitzt in der Zwischenzeit mehrere Tochtergesellschaften, darunter die GVB Privatversicherungen AG. Im Bereich dieser Tochterunternehmen sieht die GPK Optimierungsbedarf. Vor allem erachtet es die GPK als notwendig, dass sich die WEU und der Regierungsrat 13 Jahre nach Inkrafttreten des GVG grundsätzliche Fragen stellen und kritisch prüfen sollten, ob die Aktivitäten im privaten Versicherungsmarkt den ursprünglich verfolgten Absichten und Zielen noch immer dienen. Hauptargument für die Erweiterung des Tätigkeitsfelds der GVB war es gewesen, den Handlungsspielraum zu erhöhen, indem die GVB ihre Risiken diversifizieren kann. Die Totalrevision des GVG 2010 und die Öffnung für weitergehende Aktivitäten der GVB war massgeblich damit begründet worden, dass die Höhe der Elementarschadensbelastung

⁴ In seiner Stellungnahme vom 27. März 2024 weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Gesetzgeber mit Artikel 7 GVG die Möglichkeit der GVB, durch selbstständige Gesellschaften gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht Nebentätigkeiten auszuüben, explizit vorgesehen habe.

pro Jahrzehnt um 50 Prozent zugenommen habe. Allerdings war das Jahrzehnt von 2000 bis 2009 mit 1390 Millionen Franken fast doppelt so schadenreich wie das darauffolgende Jahrzehnt 2010 bis 2019 mit einer Gesamtschadenssumme von 791 Millionen Franken. Wenn man die Zahlen von 2020 und 2021 anschaut, ist es gut möglich, dass es sich beim vorangehenden Jahrzehnt um einen Ausreisser nach unten handelt. Trotzdem stellt sich die Frage, ob nicht die Gefahr besteht, dass GVB und GVB Privatversicherungen AG nach grossen Elementarschadenjahren beide ähnlich stark betroffen sind und sich somit das Risiko für die GVB als Ganzes nicht eher sogar noch akzentuiert.⁵ Im Übrigen ist in der Eignerstrategie festgehalten, dass der ausserkantonale Marktauftritt der Tochtergesellschaften «zurückhaltend» zu erfolgen habe. Die GPK hat Zweifel, ob dieser Vorgabe aktuell wirklich Rechnung getragen wird. Die Argumentation der WEU, dass damit gemeint sei, dass man kein aggressives Marketing betreibe, überzeugt die GPK nicht. Wenn Tochterunternehmen ausserkantonale tätig sein dürfen, wäre es paradox, wenn man ihnen gleichzeitig verbieten würde, sich mittels Werbung aktiv um Aufträge zu bemühen und Marketing zu betreiben. Konsequenter wäre eine andere Lesart, nämlich dass Tochtergesellschaften generell ausserkantonale nur sehr zurückhaltend tätig werden. Möglicherweise ist es sinnvoll, ganz grundsätzlich – allenfalls unter Einbezug des Gesetzgebers – zu klären, inwieweit Tochterunternehmen der GVB ausserhalb des Kantons Bern aktiv werden sollen. Die GPK empfahl der WEU darum, die Notwendigkeit der Aktivitäten der Tochtergesellschaften zu hinterfragen und den Nachweis zu erbringen, dass diese Aktivitäten der staatlichen Aufgabenerfüllung der GVB dienen.

- **Finanzielle Haftung des Kantons⁶:** Die Bestimmung im GVG, wonach den Kanton bei einer Insolvenz keine subsidiäre Haftung treffe (Art. 54 Abs. 2 GVG), weckt nach Einschätzung der GPK falsche Hoffnungen. Denn wenn die GVB in finanzielle Schieflage geraten würde, dürfte der politische Druck auf den Eigner der GVB so gross werden, dass er letztlich doch in die Bresche springen müsste, um diese zu retten. Die GPK empfiehlt der WEU, bei einer nächsten GVG-Revision zu prüfen, ob diese Bestimmung gestrichen werden soll.

Die WEU nahm von den Feststellungen der GPK Kenntnis und hielt in einer Stellungnahme fest, dass es ihr ein grosses Anliegen sei, die Aufsicht auch künftig proaktiv wahrzunehmen und laufend zu optimieren. Eine vertiefte Prüfung der Einhaltung der Eignerstrategie sei im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung der GVB bzw. der Spezialberichterstattung nach Ziffer 15 der PCG-Richtlinien nicht angezeigt und nicht opportun. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Eignerzielen erfolge im Rahmen der periodischen Anpassung der Eignerstrategie. Zudem könnten gemäss WEU entsprechende Aspekte bei Bedarf oder anlässlich der halbjährlich stattfindenden Controllinggespräche thematisiert werden. Was die Tochtergesellschaften betrifft, so ist die WEU überzeugt, dass deren Tätigkeiten das Risiko der GVB massgeblich diversifizieren würde und damit zu deren Stabilität beitrage und zur Aufgabenerfüllung der GVB diene. Aus Sicht der WEU erscheint darum eine grundsätzliche Überprüfung der Tätigkeit der GVB bzw. ihrer Tochtergesellschaften im Privatversicherungsrecht nicht angezeigt. Was die finanzielle Haftung betrifft, erachtet die WEU eine Anpassung oder Streichung des besagten Artikels im GVG weder als erforderlich noch angezeigt. Im Übrigen wies die WEU darauf hin, dass die finanzielle Situation der GVB seit jeher stabil sei.

Die Kommission antwortete der WEU, dass sie an ihren Empfehlungen festhalte und dass sie erwartet, dass die WEU die Anliegen aufnimmt, soweit sie dies nicht bereits getan hat. Gerade die Klärung gewisser übergeordneter Fragen durch den Gesetzgeber, namentlich zu den Aktivitäten der Tochterunternehmen, erachtete die Kommission weiterhin als zentral.

Im Juni 2023 informierte das FiKo-Präsidium das GPK-Präsidium, dass sich die FiKo eingehender mit den Aktivitäten der GVB im Privatversicherungsmarkt auseinandersetzen wolle. Dies im Wissen darum,

⁵ In der Stellungnahme vom 27. März 2024 hält der Regierungsrat fest, dass er die von der GPK geäusserte Befürchtung, dass die GVB und die GVB Privatversicherungen AG nach grossen Elementarschadenjahren beide ähnlich stark betroffen seien und sich somit das Risiko für die GVB als Ganzes sogar noch akzentuiere, als nicht stichhaltig erachte. «Während die GVB die obligatorische Feuer- und Elementarschadendeckung versichert, versichert die GVB Privatversicherungen AG auch Erdbeben, Wasser- und technische Schäden.» Der RR weist darauf hin, dass die Tochtergesellschaften weitere Leistungen auf dem freien Markt anbieten würden. Sie trügen darum nicht nur dazu bei, das Risiko der GVB zu diversifizieren, sondern würden auch einen wichtigen Beitrag für die allgemeine Schadensprävention leisten.

⁶ Der Regierungsrat führt in seiner Stellungnahme vom 27. März 2024 aus, dass er diese Empfehlung zur Kenntnis genommen habe. Er stelle sich indes klar gegen die Einführung einer subsidiären Haftung des Kantons, da diese potenziell die Steuerzahler belasten und die Eigenständigkeit der GVB in Frage stellen würde. «Bei einer allfälligen Zunahme der Schäden im Monopolbereich könnte die GVB den Prämientarif der Gebäudeversicherung anpassen.»

dass sich die GPK im Rahmen von KoTrA erst gerade mit der GVB beschäftigt hatte. Dementsprechend äusserte das FiKo-Präsidium die Bitte, von der GPK über die Erkenntnisse der Kommission informiert zu werden, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Da Aufsichtskommissionen gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Geschäftsordnung Grosse Rat untereinander Unterlagen austauschen dürfen, stellte die GPK der FiKo ihre Erkenntnisse zu.

11.3 Weitere Aktivitäten

- **Fehlerhafte Beiträge für Direktzahlungen:** Im November 2022 hat die WEU die GPK über fehlerhaft ausbezahlte Direktzahlungen in den Jahren 2019 bis 2021 informiert. Bereits im Oktober 2022 informierte die WEU die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung über die Vorkommnisse. Aufgrund einer fehlerhaften Berechnung wurden während drei Jahren falsche Beträge an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausbezahlt. Der Fehler sei während eines Tests im Jahr 2022 entdeckt worden, woraufhin umgehend Abklärungen vorgenommen und die Fehlerkorrektur in die Wege geleitet wurden. Die Kommission bedankte sich bei der WEU für die Informationen und kam basierend darauf zum Schluss, diesbezüglich keine weiteren Aktivitäten vorzunehmen.

12. Aktivitäten zu Organisation und Arbeitsweise der GPK

Im Rahmen einer Retraite nahm sich die Kommission im Berichtsjahr vor, verschiedene wiederkehrende Instrumente einer Überprüfung zu unterziehen. Dies bildete im Berichtsjahr der Schwerpunkt der kommissionsinternen Aktivitäten.

12.1 Überprüfung gewisser Instrumente der GPK

Neben Einzelgeschäften beschäftigt sich die GPK auch mit unterschiedlichen wiederkehrenden Geschäften bzw. Gefässen. Diese sollte die Kommission von Zeit zu Zeit kritisch hinterfragen, um Raum für Anpassungen und neue Elemente zu schaffen. Wie im Editorial bereits angedeutet, entschied sich die GPK, eine solche Überprüfung im Rahmen ihrer Retraite im Sommer des Berichtsjahres vorzunehmen. In einem ersten Schritt verschaffte sich die Kommission einen Überblick über alle wiederkehrenden Geschäfte in Bezug auf den Handlungsbedarf und entschied sich für eine Priorisierung. Diese führte dazu, dass sich die GPK anlässlich der Retraite mit fünf Gefässen vertiefter befasste. Einige weitere Geschäfte wurden ebenfalls einer Überprüfung unterzogen. Dies jedoch im Rahmen der regulären Behandlung, da diese ohnehin in naher Zukunft traktandiert waren und die Auseinandersetzung somit im Rahmen der ordentlichen Sitzung am einzelnen Geschäft selbst stattfinden konnte.

- **«Reporting Grossprojekte» und «Begleitende Obergaufsicht über (Bau)-Projekte»:** Bei den Diskussionen ergaben sich derart viele Überschneidungen zwischen den beiden Instrumenten «Begleitende Obergaufsicht über (Bau)-Projekte» und «Reporting Grossprojekte», dass die Kommission entschied, diese beiden Instrumente gemeinsam zu diskutieren. Aus den Ideen für das weitere Vorgehen entschied sich die GPK dafür, das Grossprojekte-Monitoring in justierter Form beizubehalten. Künftig will die Kommission den Fokus auf die Projekte ab 50 Millionen Franken legen und dann pro Projekt entscheiden, ob (1) die Informationen zur Kenntnis genommen werden, (2) einmalig Fragen gestellt werden oder (3) eine zeitlich befristete, begleitende Obergaufsichtstätigkeit gestartet werden soll. Die GPK hat ihr Konzept zum Reporting Grossprojekte entsprechend diesen Entscheiden angepasst. Bezüglich der «begleitenden Obergaufsicht über (Bau)-Projekte» entschied sich die GPK im Gegenzug dafür, dies als standardisiertes Instrument aufzugeben. Die Kommission will Teilbegleitungen vorsehen, die weniger intensiv und vor allem zeitlich beschränkt erfolgen, falls ein Bedarf aus dem Reporting für Grossprojekte erfolgt – siehe dazu (3) oben.
- **«Vollzugsprüfung»:** Die Kommission entschied sich im Rahmen der Überprüfung dieses Instruments dazu, dass sie auch künftig Vollzugsprüfungen bei der FK in Auftrag geben will. Die GPK sprach sich aber dafür aus, leichte Anpassungen vorzunehmen. So soll gemäss der Ursprungsidee dieses Instruments der Fokus wieder vermehrt auf einem abgeschlossenen Projekt liegen und die FK mit einer

klassischen Vollzugs- und Wirkungsprüfung beauftragt werden. Grundlage für die Auswahl bleibt weiterhin eine Liste mit allen abgeschlossenen Kreditgeschäften. Jedoch kommen neu nur noch Projekte ab fünf Millionen Franken (bisher: 2 Millionen) auf die Liste, welche in den letzten drei Jahren (bisher: fünf Jahren) abgeschlossen wurden.

- **Amtsbesuch:** Nach einigen Diskussionen über die Wirkung dieses Instruments beschloss die GPK, den Amtsbesuch als standardisiertes, jährliches Instrument aufzugeben, sich die Möglichkeit aber jederzeit offen zu halten, einen solchen durchzuführen. Dazu passte die Kommission ihre Richtlinien entsprechend an und sah eine Kann-Formulierung vor: «Die GPK kann Dienststellenbesuche durchführen» – und nicht mehr wie bisher «Die GPK führt pro Jahr mindestens einen Dienststellenbesuch durch».
- **Tätigkeitsbericht GPK:** Als letztes Thema machte sich die Kommission schliesslich Gedanken zur Ausgestaltung ihres eignen Tätigkeitsberichts. Bezüglich des Umfangs einigte sich die GPK auf den Grundsatz «so kurz wie möglich und so lange wie nötig». Um diesem Prinzip besser Rechnung zu tragen, soll sich der Bericht noch konsequenter darauf beschränken, Bericht darüber zu erstatten, was im aktuellen Jahr passierte und nicht den Anspruch haben, dass die Texte verständlich sein müssen, wenn man die vergangenen Tätigkeitsberichte nicht gelesen hat. Indem die Vorgeschichte radikal gekürzt und konsequent auf frühere Berichte verwiesen wird, sollen die einzelnen Einträge gekürzt werden. Inhaltlich ist es so, dass es sich bei vielen Geschäften um die einzige Möglichkeit handelt, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen, weshalb jedes Geschäft aus dem Berichtsjahr mindestens erwähnt werden soll. Themen, die mittels Medienmitteilung bereits kommuniziert worden sind, müssen jedoch nicht mehr im Detail ausgeführt werden. Auch solche Themen, die in einen separaten Bericht mündeten, müssen nicht nochmals erklärt werden, sondern es soll noch konsequenter auf den jeweiligen Bericht verwiesen werden. Bezüglich der Struktur des Berichts entschied die Kommission, den Bericht neu nicht mehr nach den Ausschüssen, sondern nach den Direktionen zu gliedern.

Ihre explizite Überprüfung der Instrumente schloss die GPK im Berichtsjahr zwar ab. Jedoch reflektiert die Kommission selbstverständlich bei jeder Behandlung eines Geschäfts, inwiefern Anpassungen in ihrem Vorgehen notwendig sind und die Überprüfung der Instrumente bleibt somit ständig Gegenstand der Kommissionsarbeit.

12.2 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4, GRG). Geheimnisschutzvorkehrungen gelten konstant bei der jährlichen Berichterstattung zum Staatsschutz, bei der Berichterstattung zur Standortförderung und bei den Unterlagen zu den jährlichen Aufsichtsgesprächen mit den kantonalen Funktionsträgern. In allen drei Geschäften sind die Unterlagen nur einem eingeschränkten Kreis innerhalb der Kommission zugänglich. Im Fall der Dokumente zum Staatsschutz und zur Standortförderung erhalten die Mitglieder gewisse Dokumente nur auf Papier und nur mit einer persönlichen Kennzeichnung. Im Verlauf des Berichtsjahres ergriff die Kommission temporär zu zwei weiteren Themenbereichen Geheimnisschutzvorkehrungen. So war ein Sonderprüfbericht der FK zum Berufsbildungszentrum Biel, den die BKD in Auftrag gegeben hatte, ebenfalls nur einem eingeschränkten Personenkreis in der Kommission zugänglich. Als die BKD den Bericht veröffentlichte, wurde die Massnahme dann aber hinfällig. Im Zusammenhang mit ihren Abklärungen zum Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) erhielt die Kommission einen externen Prüfbericht, der die Situation am PZM unter die Lupe genommen hatte, zunächst nur in einer geschwärzten Version. Die Kommission insistierte, so dass ihr die zuständige Direktion schliesslich eine ungeschwärzte Fassung zustellte. Weil diese externe Analyse viele Namen enthielt, beschloss die Kommission, sie nur den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses zugänglich zu machen. Der Abschluss der entsprechenden Abklärungen im Berichtsjahr bedeutete zugleich, dass auch die Geheimnisschutzvorkehrungen dazu gestrichen wurden.

13. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Bericht des Regierungsrates «Evaluation Krisenmanagement»

Der Bericht nahm das interne Krisenmanagement des Kantons während der Corona-Pandemie unter die Lupe – dies gestützt auf einen externen Untersuchungsbericht. Die GPK hat den Bericht vorberaten, weil es sich dabei um eine Wirkungsprüfung handelte. Die GPK beantragte die Kenntnisnahme des Berichts mit folgenden zwei Planungserklärungen (vgl. Medienmitteilung).

1. Der Regierungsrat trifft Vorkehrungen, damit bei Krisensituationen Personen mit Kompetenzen in Stabsarbeit rasch zum Einsatz kommen und Unterstützung leisten können.
2. Der Regierungsrat informiert die GPK in einem Bericht per Ende Februar 2024 über die Umsetzung der Aufträge, die dieser gegenüber der GSI und der SID Ende August 2022 erteilt hat.

Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Frühlingsession mit 132 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen mit den zwei Planungserklärungen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2022

Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Sommersession gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 134 Stimmen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2022

Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Sommersession gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 137 Stimmen zur Kenntnis.

14. Überwachung des Versuchsverordnungsrechts

Die GPK ist gemäss Geschäftsordnung Grosser Rat für die Überwachung des sogenannten Versuchsverordnungsrechts zuständig (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e GO). Versuchsverordnungen ermöglichen es dem Regierungsrat, während einer klar begrenzten Zeit neue Zuständigkeiten, Abläufe oder Regelungen zu erproben, die geltende Bestimmungen temporär ausser Kraft setzen.

14.1 Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV)

Die SID stellte der GPK per Mail im März 2023 die Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV) zu, die der Regierungsrat am gleichen Tag beschlossen hatte. Die Versuchsverordnung ermöglicht es Taxichauffeuren und -chauffeuren in der Stadt Bern, die Eignungsprüfung nach dem Berufseinstieg nachholen zu können. Der zweijährige Versuch soll den Personalmangel in der Branche beheben und Anhaltspunkte liefern, ob die Berner Taxigesetzgebung zukünftig entsprechend liberalisiert werden könnte. Die GPK nahm die Verordnung zur Kenntnis und bat darum, dass ihr der Regierungsrat den Evaluations- und Controllingbericht unterbreiten wird, sobald dieser vorliegt. Mit einem gewissen Erstaunen nahm die Kommission vom Zeitpunkt der Verabschiedung der Taxi VV durch den Regierungsrat Kenntnis. Dieser hat die Taxi VV einen Tag vor der geplanten Grossratsdebatte über einen parlamentarischen Vorstoss genehmigt, bei dem es um identische oder zumindest ähnliche Aspekte ging, nämlich die Motion 250-2022 «Personalmangel entgegenwirken, Etappierung der Voraussetzungen zur Erlangung der Taxiführerbewilligung». Zwar wurde der Vorstoss vom Motionär mit dem expliziten Verweis auf die tags zuvor beschlossene Versuchsverordnung zurückgezogen. Falls dies aber nicht geschehen wäre und der Grosse Rat die Motion abgelehnt hätte, hätten sich die Taxi VV und der Entscheid des Grossen Rates widersprochen. Mit seinem Entscheid machte der Regierungsrat eine Diskussion faktisch obsolet. Darum erachtet

die GPK das Timing als fragwürdig. Dies vor allem, weil die GPK keine Gründe erkennen konnte, die eine Verabschiedung der Versuchsverordnung vor dem Grossratsentscheid zwingend nötig gemacht hätten. In einem Schreiben an die GPK hielt der Regierungsrat fest, er sei sich bewusst, dass der Zeitpunkt der Verabschiedung ein Sonderfall darstelle. Die Eile sei aber der hohen Dringlichkeit des Geschäfts geschuldet gewesen. Die Taxibranche in der Stadt Bern leide im Nachgang zur Corona-Pandemie und aufgrund der grossen Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt unter einem akuten Mangel an Chauffeuren und Chauffeuren. Da es sich zudem um eine Richtlinienmotion gehandelt habe, erachtete der Regierungsrat das Vorgehen als vertretbar. Die Kommission nahm das Schreiben zur Kenntnis und wird sich mit der Verordnung wieder beschäftigen, wenn der Evaluationsbericht vorliegt.

14.2 Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (VV Ladenöffnungszeiten)

Der Regierungsrat genehmigte Ende Oktober 2023 die Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (VV Ladenöffnungszeiten) und setzte sie per 1. Dezember 2023 in Kraft. Damit dürfen die Geschäfte in der Berner Innenstadt am Samstag während eines zweijährigen Versuchs eine Stunde länger öffnen. Die Kundinnen und Kunden können dann bis 18.00 Uhr einkaufen. Im Gegenzug wird der Abendverkauf am Donnerstag um eine Stunde gekürzt. Die GPK musste zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat die GPK weder über den Erlass der Ladenöffnungszeiten VV direkt ins Bild gesetzt noch ihr entsprechende Unterlagen zugestellt hatte. Für die GPK ist das insofern unverständlich, als die Kommission 2017 mit dem Regierungsrat übereingekommen ist, dass er die Kommission aktiv über den Erlass von Versuchsverordnungen informieren und die Kommission vor allem auch dokumentieren soll. Die GPK forderte den Regierungsrat in einer Stellungnahme mit Nachdruck auf, dass er die GPK bei allfälligen nächsten Versuchsverordnungen zeitnah und automatisch über den Erlass entsprechender Vorlagen informiert und dokumentiert. Andernfalls werde sich die GPK überlegen müssen, ob die Möglichkeit für Versuchsverordnungen aus dem Gesetz gestrichen werden soll.⁷

Zum materiellen Inhalt der Versuchsverordnung äusserte sich die GPK nicht. Sie stellte aufgrund der Analyse der öffentlich zugänglichen Unterlagen zur Ladenöffnungszeiten VV fest, dass die zwingenden Vorgaben für eine Versuchsverordnung, die im Organisationsgesetz formuliert sind, erfüllt sind. Dazu gehören etwa Bestimmungen zum Zweck, zur Zeitdauer und zum Inhalt des konkreten Versuchs. Die Kommission wird sich wieder damit beschäftigen, wenn es darum geht, den Versuch auszuwerten und zu entscheiden, ob gewisse Bestimmungen in ordentliches Recht überführt werden sollen.⁸

15. Parlamentarische Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr weder einen Vorstoss ein noch wurde ein solcher vom Parlament behandelt.

16. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

⁷ In seiner Stellungnahme vom 27. März 2024 zum vorliegenden Tätigkeitsbericht bedauert der Regierungsrat, dass die umgehende Meldung des Erlasses unterlassen worden sei. «Es handelt sich dabei um ein Versehen». Dies sei insbesondere der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens und auch dem Umstand geschuldet, dass Versuchsverordnungen selten verabschiedet würden. Die erwähnte Praxis sei in der Verwaltung entsprechend zu wenig präsent gewesen. «Der Regierungsrat nimmt dies zum Anlass, die zwischen der GPK und dem Regierungsrat festgelegte Praxis in den Rechtsetzungsrichtlinien zu verankern.» Dadurch solle sichergestellt werden, dass die Meldung an die GPK bei allfälligen ähnlich gelagerten Vorhaben künftig zeitnah erfolge.

⁸ Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation durch ein externes Unternehmen durchgeführt und von den beteiligten Sozialpartnern begleitet werde. Die GPK werde in geeigneter Weise mit den Zwischenergebnissen bedient werden.

16.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates:

Teilnehmende	Anlass
Delegation der GPK in einer gemeinsamen Sitzung von SiK und GSoK	Teilnahme an Kick-Off-Sitzung der beiden Kommissionen zur Vorberatung der beiden Kostenstrategien zum Asylwesen
Präsidium der GPK mit Präsidium BaK	Die beiden Präsidien informierten einander darüber, inwieweit sich die jeweiligen Kommissionen mit dem Thema der Kostenkontrolle bei Bauvorhaben/Grossprojekten beschäftigen.
Teilnahme des GPK-Präsidiums an Zusammentreffen aller Kommissionspräsidien	Die FiKo lud alle Kommissionspräsidien ein, um einen Rückblick auf den Einbezug der Kommissionen in den Budgetprozess vorzunehmen und allfällige Optimierungen zu diskutieren.
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand jeweils am Rand der vier Grossratssessionen statt.
Grossratspräsidium an Sitzung mit GPK-Präsidium	Gespräch über Fortführung des Aufsichtsgesprächs mit dem Generalsekretär des Grossen Rates
Teilnahme GPK-Präsidentin an Sitzungen des Finanzkontrollgremiums	Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) hat 2023 das Finanzkontrollgremium in neuer Zusammensetzung getagt. Neu gehört dem Gremium nebst einer Delegation des Regierungsrates, dem Staatsschreiber, dem Leiter der Finanzkontrolle und dem FiKo-Präsidenten auch die GPK-Präsidentin an. Weil eine Sitzung ausfiel, fanden 2023 nur drei Sitzungen statt.

16.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In vier Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahmen zuhanden der JuKo

- Die JuKo ist zuständig für die Behandlung von Petitionen und Eingaben. Im Berichtsjahr nahm die GPK auf Einladung der JuKo zu drei Eingaben Stellung, wovon zwei davon ursprünglich an die GPK adressiert waren. Die Kritik der Eingaber richtete sich an ein Vergabeverfahren, an ein Unterschuttsverfahren sowie an die Durchführung der Leibesvisitation in einer Justizvollzugsanstalt.

b) Stellungnahmen zuhanden der SiK

- Mitbericht zu Bericht «Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts»

Gegenstand des Berichts, den die SiK zuhanden der Frühlingssession 2024 vorberät, ist der Plan, das kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt auszulagern. Folgt der Grosse Rat dem Ansinnen des Regierungsrates, würde das SVSA dadurch letztlich zu einem anderen Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 der Kantonsverfassung. Das hätte Auswirkungen auf die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Oberaufsicht durch das Parlament. Mit ihrem Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission ging es der GPK darum, gewisse Beobachtungen rund um den Bericht mitzuteilen, die in Bezug auf die Frage der Aufsicht und Oberaufsicht relevant sein könnten. Ein besonderes Augenmerk warf sie dabei auf den Vorentwurf eines Anstaltsgesetzes, der Teil des Berichts ist. Mit Blick auf ihre bisherigen Erfahrungen stellte die GPK fest, dass der Vorentwurf in verschiedenen Bereichen noch Lücken aufweist. Je klarer das Gesetz festhält,

was Aufgabe und Ziel des SVSA sind und wo die Grenzen liegen, desto kleiner ist die Gefahr, dass es später darüber zu politischen Diskussionen kommt. Herausforderungen sieht die Kommission darin, wenn es der SVSA als Anstalt erlaubt werden soll, selber Beteiligungen einzugehen oder zu gründen. Solche Subunternehmen sind der Aufsicht und Oberaufsicht von Regierung und Parlament faktisch oft mehr oder weniger komplett entzogen. Überhaupt muss sich der Grosse Rat im Klaren sein, dass eine Auslagerung des SVSA einen Kompetenzverlust des Parlaments bedeuten würde. Die GPK machte deutlich, dass sie sich nicht zur Grundsatzfrage der Auslagerung äussert. Falls aber die Auslagerung angestrebt werden soll, so empfahl die GPK der SiK, mit Planungserklärungen dafür zu sorgen, dass die Instrumente der Aufsicht und Oberaufsicht klarer geregelt werden und auch der Zweck und der Handlungsrahmen des künftigen SVSA konkreter beschrieben werden.

17. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 25. April 2024

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Die Präsidentin: R. Fuhrer

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr gab es einen Wechsel. Per Ende 2022 hat Martin Egger (GLP, Frutigen) die Kommission wegen der Amtszeitbeschränkung von acht Jahren verlassen. Seine Nachfolge trat per 1. Januar 2023 Thomas Brönnimann (GLP, Köniz) an.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Fuhrer Regina (Präsidentin)	SP-JUSO	2017
Leuenberger Samuel (Vizepräs.)	SVP	2017
Brönnimann Thomas	GLP	2023
Bütikofer Stefan	SP-JUSO	2022
De Meuron Andrea	Grüne	2021
Fisli Karin	SP-JUSO	2022
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Herren-Brauen Anita	Die Mitte	2022
Klopfenstein Etienne	SVP	2022
Matti Matthias	Die Mitte	2020
Müller Bänz	SP-JUSO	2021
Pauli Pauline	FDP	2022
Plüss-Zürcher Sibylle	FDP	2022
Widmer Manuel C.	Grüne	2022
Zaugg-Graf Hannes	GLP	2022

2) Organisation der Kommission

Die Kommission hat drei Direktionsausschüsse mit jeweils fünf oder sechs Mitgliedern. Es handelt sich um die Ausschüsse BVD/DIJ/STA, FIN/WEU/BKD sowie GSI/SID. Zudem verfügt die Kommission über eine Geschäftsleitung, in der unter dem Vorsitz der Präsidentin alle Ausschussvorsitzenden sowie je ein Mitglied jener Fraktionen, die nicht bereits von Amtes wegen vertreten sind, Einsitz erhalten.

3) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu sieben ganztägigen, drei halbtägigen sowie zwei weiteren kürzeren Sitzungen zusammen. Die Zahl der Plenumssitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zu.

Die Anzahl Ausschusssitzungen bewegte sich 2023 im Durchschnitt der vergangenen Jahre und lag bei 44. Die grösste zeitliche Belastung hatte 2023 der Ausschuss GSI/SID, der allein 14 Sitzungen durchführte. Dies hauptsächlich aufgrund der Beschäftigung mit der Software NeVo/Rialto. Am zweitmeisten tagte das Kommissionspräsidium mit 11 Sitzungen.